

Öffentliche Gemeinderatssitzung am 16.07.2014 Sitzung Nr. 14/2014
im Anschluss erfolgt die nichtöffentliche Sitzung

Sitzungsort: großer Sitzungssaal des Rathauses
Sitzungsdauer: 19:00 Uhr bis 21:00 Uhr

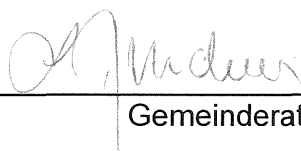
Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen (Drucksachen Nr. 128/14 – 150/14), die Bestandteil dieses Protokolls sind.



Vorsitzender



Schriftführer



Gemeinderat

Gemeinderat

Sitzungsteilnehmer:

Vorsitzender:
Bürgermeister Holschuh

zusätzlich anwesend

BAL Hahn
RAL Lipps
HAL Feger als Protokollführer
BuWL Wurth

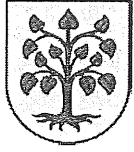
Gemeinderäte:

Beathalter Alexander
Beathalter Ralf
Bindner Ludwig
Gabel Sabine
Glatt Rudi
Glöckner Nico
Hansert Erwin
Herrmann Rolf-Heinz
Heuberger Liane

Jung Maria
Junker Andrea
Obert Hubert
Peter Stefan
Rotert Hans-Martin
Schillinger Volker
Seigel Josef
Welde Myriam **bis 19:25 Uhr**
Wolter Arno

entschuldigt:

entschuldigt:



DER BÜRGERMEISTER
DER GEMEINDE
SCHUTTERWALD

Einladung

Datum: 09.07.2014
Sitzungs-Nr.: 14/2014

An die Damen und Herren des Gemeinderates von Schutterwald
77746 Schutterwald

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die erste Sitzung des am 25.05.2014 neu gewählten Gemeinderates findet am

**Mittwoch, 16.07.2014, ab 19:00 Uhr
im großen Sitzungssaal des Rathauses**

statt.

Zu dieser Sitzung lade ich Sie recht herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Holschuh

Öffentlich:

1. Verpflichtung der neu- und wiedergewählten Gemeinderäte (DS 128/2014)
2. Benennung der Gemeinderatsfraktionen und Fraktionsvorsitzenden (DS 129/2014)
3. Wahl der Bürgermeisterstellvertreter (DS 130/2014)
4. Besetzung des beschließenden Verwaltungs- und Umlegungsausschusses (DS 131/2014)

5. Besetzung des beschließenden technischen Ausschusses (DS 132/2014)
6. Besetzung des beratenden Verkehrsausschusses (DS 133/2014)
7. Besetzung des beratenden Jugendausschusses (DS 134/2014)
8. Besetzung des Partnerschaftsausschusses (DS 135/2014)
9. Besetzung des Ausschuss Ortskernsanierung (DS 136/2014)
10. Wahl der Vertreter für den gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft (DS 137/2014)
11. Wahl der Vertreter für die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Neuried-Schutterwald (DS 138/2014)
12. Wahl der Vertreter für den Zweckverband Hochwasserschutz Schuttermündung (DS 139/2014)
13. Wahl der Vertreter für den Zweckverband Gewerbepark Raum Offenburg (DS 140/2014)
14. Wahl der Vertreter in den „Sozialfonds“ (DS 141/2014)
15. Frageviertelstunde (DS 142/2014)
16. Baugesuche (DS 143/2014)
 - 16.1 Errichtung eines Holzlageranbaues mit Terrasse und Treppenabgang, Hanfbündtweg 66, Flst.Nr. 8301
 - 16.2 Bauvoranfrage: Abbruch und Neuerrichtung eines Zweifamilienwohnhauses, Gottswaldstraße 28, Flst.Nr. 829/51
17. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg (DS 144/2014)
 - Feststellungsbeschluss
 - hier: Vorberatung für die Sitzung des gemeinsamen Ausschusses am 29.07.2014
18. Kreuzung (nähe Deponie) L 99 / Nasswaldstraße (DS 145/2014)
 - a) Billigung des Entwurfs
 - b) Baubeschluss
19. Erlass einer neuen Marktordnung (DS 146/2014)
20. Erlass einer neuen Rechtsverordnung über die Benutzung des Baggersees beim Kieswerk Uhl und des Seeuferbereichs (DS 147/2014)
21. Genehmigung von Spenden an die Gemeinde Schutterwald (DS 148/2014)
22. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse (DS 149/2014)
23. Verschiedenes (DS 150/2014)
 - Bekanntgaben, Wünsche und Anträge

Öffentliche Sitzung am 16.07.2014

Drucksache Nr. 128/2014

TOP 01

Verpflichtung der neu und wiedergewählten Gemeinderäte

Der Vorsitzende betont, dass die Amtszeit des neuen Gemeinderates heute mit der Verpflichtung beginnt und unter normalen Umständen im Jahr 2019 endet. Der Gemeinderat ist das Hauptorgan der Gemeinde. Er trifft alle wichtigen Entscheidungen. Zur ersten Sitzung begrüßt der Bürgermeister die neu gewählten Gemeinderäte ganz herzlich; ganz besonders diejenigen, die erstmals im Gemeinderat sind. Für die Neuen wird es sicherlich an der ein oder anderen Stelle schwierig sein, sich in alle Themen schnell einzuarbeiten. Hierfür bietet Bürgermeister Holschuh aber gerne die Hilfe der Verwaltung an. Wenn Fragen bestehen, können sich die Gemeinderäte gerne auch an ihn wenden.

Der alte Gemeinderat hat bei einer ganzen Reihe von Themen bereits die Weichen gestellt, z.B. für das Projekt „Altenhilfe in Schutterwald“ mit dem Beschluss, beim geplanten Neubau als Investor aufzutreten oder mit dem Beschluss der Rahmenbedingungen des Architektenwettbewerbs. Nun gilt es ins Detail zu gehen und sich mit den Ergebnissen dieses Wettbewerbs und vielen weiteren Details auseinanderzusetzen. Der neue Rat wird sich auch mit den Dauerbrennern wie „Querspange Schutterwald“ und „Ausbau der „Rheintalbahn“ beschäftigen müssen. Dazu kommen noch eine Vielzahl weiterer Themen, wie z.B. „Kinderbetreuung“, „Schulentwicklung“, „Schulbusverbindungen“, „Spielplätze“ und so weiter. Das alles vor dem Hintergrund schwierig werdender finanzieller Rahmenbedingungen. Das gemeinsame Ziel des gesamten Rates ist es, das Wohl der Einwohner der Gemeinde zu fördern. Aus diesem Grunde hält es der Bürgermeister für wenig hilfreich, Emotionen zu schüren oder Einzelinteressen in den Vordergrund zu stellen. In der Regel sind verschiedene Interessen betroffen. Er möchte deshalb dafür werben, diese Interessen gegeneinander abzuwägen, die Für und Wider sachlich zu diskutieren und dann zu einer Entscheidung zu kommen. Der Bürgermeister wünscht sich für den neuen Gemeinderat, dass er mit ihm weiterhin konstruktiv und vertrauensvoll zusammenarbeitet.

Im Anschluss erfolgt die Verpflichtung. Alle Gemeinderäte erheben sich von ihren Sitzen und sprechen dem Bürgermeister folgende Verpflichtungsformel nach:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Diese Verpflichtung wird dann durch Unterschrift von jedem Einzelnen unter diese schriftliche Verpflichtungserklärung sowie durch Handschlag mit dem Bürgermeister abgeschlossen.

Öffentliche Sitzung am 16.07.2014

TOP 02

Drucksache Nr. 129/2014

Benennung der Gemeinderatsfraktionen und Fraktionsvorsitzenden

Die jeweiligen Fraktionsvorsitzenden (Bindner, Schillinger, Jung und Rotert) benennen ihre Stellvertreter sowie die weiteren Fraktionsmitglieder.

TOP 03 gesonderte Beschlussvorlage
TOP 04 – 14 gesonderte Beschlussvorlage

TOP 15

Drucksache Nr. 142/2014

Frageviertelstunde

Von den anwesenden Zuhörern werden keine Fragen gestellt.

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: 024.2; 022.3	Amt Hauptamt	Bearbeiter Herr Feger/dg	Datum: 07.07.2014	DS-Nr.: 130/14	Gesehen:
-------------------------------	------------------------	------------------------------------	-----------------------------	--------------------------	-----------------

Sitzung des Gemeinderates am 16.07.2014

TOP 03

Wahl der Bürgermeisterstellvertreter

Beschluss:

- 1.) Ludwig Bindner wird zum 1. Bürgermeisterstellvertreter bestellt.
- 2.) Ralf Beathalter wird zum 2. Bürgermeisterstellvertreter bestellt.

Abstimmungsergebnis:

Es werden zwei geheime Wahlen durchgeführt. Beim ersten Wahlgang erhält Ludwig Bindner 16 ja und zwei nein-Stimmen. Er ist somit zum 1. Bürgermeisterstellvertreter gewählt.

Beim zweiten Wahlgang erhält Ralf Beathalter 15 ja, zwei nein-Stimmen und eine Enthaltung. Er ist somit zum 2. Bürgermeisterstellvertreter gewählt.

Sachverhalt/Begründung:

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl der Gemeinderäte neu bestellt. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt.

Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Gemeinderat legte in der Hauptsatzung fest, dass zwei Bürgermeisterstellvertreter (1. Stellvertreter und 2. Stellvertreter) zu wählen sind.

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: 023.04 **Amt:** Hauptamt **Bearbeiter:** Herr Feger **Datum:** 07.07.2014 **DS-Nr.:** 131-141/14 **Gesehen:**

Sitzung des Gemeinderates am 16.07.2014

TOP 04 - 14

Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien

frühere Beratungen

Sitzungstermin

ÄR nö

02.07.2014

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Sitze werden im Wege der Einigung gem. beigefügter Anlage besetzt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

Sachverhalt/Begründung:

In der Ältestenratsitzung am 02.07.2014 wurde die Besetzung der Gremien vorberaten. Die Fraktionsvorsitzenden schlugen die in der **Anlage** eingetragenen Besetzungen vor.

Hinweise:

- Der Gutachterausschuss wird unabhängig von der Gemeinderatswahl bestellt, die Amtszeit der Gutachter endete am 30.09.2012. Zum 01.10.2012 wurde der Ausschuss neu bestellt. Die Gutachter sind auf vier Jahre bestellt, d.h. eine Neubestellung erfolgt grundsätzlich erst wieder zum 01.10.2016.
- Dem Ältestenrat gehören, außer dem Bürgermeister als Vorsitzenden, die Bürgermeisterstellvertreter und die Fraktionsvorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen an. Eine separate Wahl des Ältestenrates entfällt somit. Die Besetzung ergibt sich nach der Wahl der Bürgermeisterstellvertreter bzw. der Feststellung der Fraktionsvorsitzenden.

Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien am 16.07.2014

Änderungen aufgrund des neuen Auszählverfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers sind fett markiert.

Bürgermeister-Stellvertreter

Fraktion				Vorschlag 2014
CDU	1. Stellvertreter	Bindner	CDU	Bindner
FWU	2. Stellvertreter	Kühne	FWU	Beathalter R.

Ältestenrat

Fraktion	Vertreter	Stellvertreter	Vorschlag 2014	
			Vertreter	Stellvertreter
CDU	Broß	Herrmann	Bindner	Junker
FWU	Kühne	Schillinger	Schillinger	Beathalter R.
SPD	Jung	Glatt	Jung	Glatt
NÖB	Rotert	Lang	Rotert	Glöckner
1. Bürgermeister-Stellvertreter	Bindner		Bindner	
2. Bürgermeister-Stellvertreter	Kühne		Beathalter R.	

Beschließende Ausschüsse

Verwaltungs- und Umlegungsausschuss

Fraktion	Vertreter	Stellvertreter	Laguë/Schepers 2014	Vorschlag 2014	
				Vertreter	Stellvertreter
CDU	Broß	Herrmann	CDU	Bindner	Beathalter A.
CDU	Oehler	Seigel	CDU	Herrmann	Hansert
CDU	Hansert	Junker	CDU	Junker	Obert
CDU	Bindner	Obert	FWU	Schillinger	Welde
FWU	Schillinger	Trunk	FWU	Beathalter R.	Wolter
FWU	Beathalter	Kühne	SPD	Jung	Glatt
NÖB	Rotert	Lang	SPD	Heuberger	Gabel
SPD	Jung	Glatt	NÖB	Rotert	Peter
Nur Umlegungsausschuss: Fleig Dieter, LRA					

Technischer Ausschuss

Fraktion	Vertreter	Stellvertreter	Laguë/Schepers 2014	Vorschlag 2014	
				Vertreter	Stellvertreter
CDU	Herrmann	Broß	CDU	Hansert	Beathalter A.
CDU	Seigel	Oehler	CDU	Seigel	Bindner
CDU	Junker	Hansert	CDU	Obert	Junker
CDU	Obert	Bindner	FWU	Beathalter R.	Schillinger
FWU	Kühne	Schillinger	FWU	Wolter	Welde
FWU	Beathalter	Welde	SPD	Glatt	Jung
NÖB	Rotert	Oswald	SPD	Gabel	Heuberger
SPD	Glatt	Jung	NÖB	Peter	Glöckner

Beratende Ausschüsse

Verkehrsausschuss

Fraktion	Vertreter	Stellvertreter	Laguë/Schepers 2014	Vorschlag 2014	
				Vertreter	Stellvertreter
CDU	Herrmann	Broß	CDU	Herrmann	Seigel
CDU	Obert	Bindner	CDU	Obert	Junker
CDU	Seigel	Oehler	CDU	Hansert	Beathalter A.
CDU	Hansert	Junker	FWU	Schillinger	Welde
FWU	Kühne	Welde	FWU	Wolter	Beathalter R.
FWU	Beathalter	Trunk	SPD	Glatt	Heuberger
NÖB	Rotert	Lang	SPD	Gabel	Jung
SPD	Glatt	Jung	NÖB	Glöckner	Peter
	<i>SWEG</i>			<i>SWEG</i>	
	<i>Polizei</i>			<i>Polizei</i>	
	<i>Agendagruppe "Verkehr"</i>			<i>entfällt</i>	

Jugendausschuss

Fraktion	Vertreter	Stellvertreter		Vorschlag 2014	
				Vertreter	Stellvertreter
CDU	Junker	Hansert	CDU	Beathalter A.	Junker
FWU	Welde	Schillinger	FWU	Welde	Schillinger
NÖB	Rotert	Oswald	NÖB	Peter	Rotert
SPD	Jung	Glatt	SPD	Jung	Gabel
	<i>Jugendkreis</i>			<i>Jugendkreis</i>	
	<i>Jugendkreis</i>			<i>Jugendkreis</i>	
	<i>Jugend</i>			<i>Jugend</i>	
	<i>Jugend</i>			<i>Jugend</i>	
	<i>Boos</i>			<i>Boos</i>	

Partnerschaftsausschuss

Fraktion	Vertreter	Stellvertreter		Vorschlag 2014	
				Vertreter	Stellvertreter
CDU	Broß	Obert	CDU	Obert	Herrmann
CDU	Oehler	Herrmann	CDU	Beathalter A.	Hansert
FWU	Welde	Schillinger	FWU	Welde	Schillinger
FWU	Beathalter R.	Hansert (CDU)	FWU	Beathalter	Wolter
SPD	Jung	Glatt	SPD	Jung	Heuberger
	<i>Mörburgschule</i>			<i>Mörburgschule</i>	
	<i>GS Langhurst</i>			<i>GS Langhurst</i>	

(NÖB verzichtet auf Sitz
CDU verzichtet auf Sitz
SPD verzichtet auf Sitz)

Sonstige Gremien

Gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft

Fraktion	Vertreter	Stellvertreter	Vorschlag 2014 Vertreter	Stellvertreter
CDU	Broß	Herrmann	Bindner	Glatt (SPD)
FWU	Schillinger	Glatt (SPD)	Schillinger	Glöckner (NÖB)

Abwasserzweckverband Neuried-Schutterwald

Fraktion	Vertreter	Stellvertreter	Vorschlag 2014 Vertreter	Stellvertreter
CDU	Seigel	Oehler	Seigel	Bindner
CDU	Bindner	Obert	Rotert (NÖB)	Peter (NÖB)
FWU	Kühne	Schillinger	Beathalter R.	Wolter
SPD	Glatt	Lang (NÖB)	Glatt	Jung

Hochwasserschutz Schuttermündung

Fraktion	Vertreter	Stellvertreter	Vorschlag 2014 Vertreter	Stellvertreter
CDU	Seigel	Bindner	Seigel	Glatt (SPD)
NÖB	Lang	Glatt (SPD)	Glöckner (NÖB)	Wolter (FWU)

Gewerbepark Raum Offenburg

Fraktion	Vertreter	Stellvertreter	Vorschlag 2014 Vertreter	Stellvertreter
CDU	Herrmann	Broß	Herrmann	Jung (SPD)
FWU	Trunk	Oswald (NÖB)	Wolter	Rotert (NÖB)

Sozialfonds Schutterwald

Fraktion	Vertreter	Stellvertreter	Vorschlag 2014 Vertreter	Stellvertreter
CDU	Oehler		Seigel	Jung (SPD)
SPD	Glatt		Welde (FWU)	Glöckner (NÖB)
3 Mitglieder der Vereinsgemeinschaft			3 Mitglieder der Vereinsgemeinschaft	

Ausschuss Ortskernsanierung

Fraktion	Vertreter	Stellvertreter	Laguë/Schepers 2014	Vorschlag 2014	
				Vertreter	Stellvertreter
CDU	Broß	Herrmann	CDU	Bindner	Obert
CDU	Bindner	Obert	CDU	Junker	Herrmann
CDU	Oehler	Seigel	CDU	Beathalter A.	Hansert
CDU	Junker	Hansert	FWU	Beathalter R.	Wolter
FWU	Kühne	Beathalter R.	FWU	Schillinger	Welde
FWU	Trunk	Schillinger	SPD	Glatt	Heuberger
NÖB	Lang	Oschwald	SPD	Jung	Gabel
SPD	Glatt	Jung	NÖB	Peter	Rotert
<i>Katja Basting</i>		<i>Mörburgschule</i>		?	
<i>Cornelia Boschert</i>		<i>Mörburgschule</i>		?	
<i>Josef Laule</i>		<i>Caritas (Schulkind- betreuung)</i>		?	
<i>Nicola Lipps</i>		<i>Musikverein Schutterwald</i>		?	
<i>Thomas Ritter</i>		<i>Junge Musiker</i>		?	
<i>Ralph Martin</i>		<i>Trachtengruppe</i>		?	
<i>Sven Stöwe</i>		<i>Fanfarenzug</i>		?	
<i>Roland Ritter</i>		<i>Gesangverein Liederkrantz</i>		?	

Beschlussvorlage

Gemeinde Schutterwald

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: Amt Bearbeiter Datum: DS-Nr.: Gesehen:
632.6 Bauamt Frau Maul 17.06.2014 143/2014

Sitzung des Gemeinderates am 16.07.2014

TOP 16

16. Baugesuche

16.1 Errichtung eines Holzlageranbaues mit Terrasse u. Treppenabgang

Hanfbündtweg 66, Flst.Nr. 8301

Antragsteller: Martina u. Christian Seiler

Hanfbündtweg 66

77746 Schutterwald

16.2 Bauvoranfrage: Abbruch und Neuerrichtung eines Zweifamilienwohnhauses

Gottswaldstraße 28, Flst.Nr. 829/51

Antragsteller: Jana und Matthias Ritter

Gottswaldstraße 28

77746 Schutterwald

16.3 Nutzungsänderung eines Schreibwarenladens zu einem Eiscafe / Pizzeria

Jahnstraße 12, Flst.Nr. 830/79

Antragsteller: Manfred Bähr GmbH & Co KG

Hindenburgstraße 29

77746 Schutterwald

Abstimmungsergebnis:

zu 16.1 und 16.2 einstimmige Zustimmung

zu 16.3 Das Baugesuch wird zur Kenntnis genommen.

Protokoll:

Zu 16.3

Gemeinderat Rotert stellt fest, dass es sich nun hier um die dritte Gaststätte im Gebäudekomplex handelt. Er will wissen, ob hierzu auch die Anwohner befragt wurden und ob es von diesen Reaktionen gab.

Laut BAL Hahn ist Angrenzerin die Gemeinde. Die Anwohner wären erweiterte Angrenzer, diese wurden aber nicht befragt. Ihm sind keine Reaktionen bekannt. Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes, d.h. es ist keine Entscheidung des Gemeinderates nötig; es wird dem Gemeinderat nur zur Kenntnis gegeben. Wollte der Gemeinderat dieses Bauvorhaben verhindern, müsste der Bebauungsplan geändert werden.

Gemeinderätin Jung will wissen, ob die Bewirtung nur im Innenraum erfolgen soll. Laut BAL Hahn ist dies laut den Plänen der Fall.

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: 621.31 Amt: Bauamt Bearbeiter: Herr Hahn Datum: 07.07.2014 DS-Nr.: 144/2014 Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 16.07.2014

TOP 17

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg - Feststellungsbeschluss
hier: Vorberatung für die Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses am 29.7.2014

frühere Beratungen	Sitzungstermin
Gemeinderat öffentlich	28.03.2012
Gemeinderat öffentlich	24.04.2013
Gemeinderat öffentlich	26.02.2014

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

- Über die eingegangenen Anregungen der Bürger und die Stellungnahmen der Behörden wird entsprechend der Beschlussempfehlung der Verwaltungsgemeinschaft entschieden.
- Der Gemeinderat stimmt der 1. Änderung des Flächennutzungsplans zu. Die beigefügte Begründung und der Umweltbericht werden gebilligt.
- Der Flächennutzungsplan ist gem. § 13a Abs.2 Nr.2 BauGB an die zwischenzeitlich erlassenen Bebauungspläne der Innenentwicklung anzupassen.
- Der Flächennutzungsplan ist in der Fassung, die durch die Änderungen und Ergänzungen erfahren hat, neu bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle

Sachverhalt/Begründung:

Mit Schreiben vom 01.07.2014 hat die Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde die eingegangenen Anregungen der Bürger und die Stellungnahmen der Behörden aus der Offenlage sowie den Umweltbericht zukommen lassen.

Die Anlage 1 enthält sämtliche Stellungnahmen aus der Offenlage. Beim Umweltbericht und der FFH Abschätzung haben wir nur die Schutterwälder Belange kopiert. Selbstverständlich kann der ganze Umweltbericht beim Bauamt der Gemeinde eingesehen werden. Der Gemeinderat hatte am 12.03.2012 zustimmend zur Kenntnis genommen, dass im weiteren Verfahren lediglich die Änderungen, die Schutterwälder Belange

betreffen, den jeweiligen Beschlussvorlagen beigelegt werden. Selbstverständlich sind sämtliche Unterlagen beim Ortsbauamt einsehbar.

Die Verwaltung empfiehlt, der 1. Änderung zuzustimmen.

Protokollergänzung:

Für Gemeinderat Seigel macht es wenig Sinn, über die Gemarkung von anderen Gemeinden zu diskutieren. Für Schutterwald bildet der Solarpark den Schwerpunkt, dieser Sache kann er zustimmen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

104/14

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Traeger, Dorit
Gunst, Sabine

Tel. Nr.:
82-2384

Datum:
26.06.2014

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg 1. Änderung
- Feststellungsbeschluss

Sachverhalt/Begründung:

1. Einleitung

Am 02.04.2012 hat der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen (vgl. Drucksache 029/12). Der Anlass der Änderungsplanung ist in **Kapitel 2** dargestellt. Die bisher durchgeführten Verfahrensschritte und Erläuterungen dazu werden im **Kapitel 3** dargelegt.

Am 14.05.2013 hat der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft über die Stellungnahmen und Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (vgl. Drucksache Nr. 77/13) entschieden und die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom 10.06.2013 bis 12.07.2013 offengelegt. Während der Offenlage haben Bürger und Behörden sowie Träger öffentlicher Belange Anregungen vorgebracht. Diese wurden von der Verwaltung abgewogen (vgl. Drucksache Nr. 127/13).

Das Regierungspräsidium forderte Ergänzungen im Umweltbericht insbesondere zum Thema Artenschutz. Diese wurden eingearbeitet und durch den gemeinsamen Ausschuss am 18.03.2014 gebilligt sowie eine erneute Offenlage beschlossen (vgl. Drucksache Nr. 127/13).

Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom 14.04.2014 bis 22.05.2014 erneut offengelegt. Während der Offenlage haben Behörden sowie Träger öffentlicher Belange Anregungen vorgebracht. Diese wurden von der Verwaltung abgewogen. Sie sind im **Kapitel 4** nachzulesen.

Eine erneute Offenlage ist aufgrund der vorgebrachten Anregungen nicht notwendig, das weitere Verfahren wird in **Kapitel 5** dargestellt.

Aufgrund von Änderungen in Bebauungsplänen der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an den Bebauungsplan anzupassen. Um welche Bereiche es sich handelt, ist im **Kapitel 6** dargestellt.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

104/14

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Traeger, Dorit
Gunst, Sabine

Tel. Nr.:
82-2384

Datum:
26.06.2014

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg 1. Änderung
- Feststellungsbeschluss

2. Anlass und Ziel der Änderungsplanung

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans hat verschiedene Anlässe. Einen Schwerpunkt der Änderung stellt das Thema „Erneuerbare Energien“ dar. Die erneuerbaren Energien sollen in der Verwaltungsgemeinschaft gefördert werden. Hierzu sollen Flächen für die Solarenergie ausgewiesen werden.

Bei einigen örtlichen Gewerbegebieten wie Gewerbegebiet „Elgersweier“ (Erweiterung der Firma Hansgrohe), Gewerbegebiet „Der Schwarze Haag“ in Zunsweier und „Lehbühl-Süd“ in Bühl sowie anderen Gebieten hat sich darüber hinaus Erweiterungsbedarf und/oder Änderungsbedarf für verschiedene kleinere Flächen in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft ergeben, der im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans umgesetzt werden soll.

Die Erweiterung des Gewerbegebietes „Allmendgrün“ in Ortenberg kann aus verschiedenen Gründen (vgl. Beschlussvorlage 77/13) im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zur Rechtswirksamkeit gebracht werden und wurde daher aus diesem Änderungsverfahren herausgenommen. Sie kann jedoch nach Abklärung verschiedener Rahmenbedingungen Gegenstand eines gesonderten Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes werden.

Die Ausweisung von Windkraftstandorten soll in einem gesonderten FNP-Änderungsverfahren erfolgen. Der Sachstand zu Standorten für Windkraftanlagen sowie eine Potenzialstudie zu Freiland-Solaranlagen wurde bereits in einer gesonderten Vorlage (Drucksache-Nr. 56/13) dargestellt.

3. Bisher durchgeführte Verfahrensschritte

19.03.2012	Vorberatung zur Änderung des Flächennutzungsplans durch den Planungsausschuss.
26.03.2012	Vorberatung zur Änderung des Flächennutzungsplans durch den Gemeinderat.
02.04.2012	Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans durch den Gemeinsamen Ausschuss.
12.09. – 09.10.2012	Frühzeitige Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

104/14

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Traeger, Dorit
Gunst, Sabine

Tel. Nr.:
82-2384

Datum:
26.06.2014

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg 1. Änderung
- Feststellungsbeschluss

22.10.-23.11.2012	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs.1 BauGB
06.11.2012	Erörterungstermin
06.05.2013	Vorberatung des Offenlagebeschlusses im Planungsausschuss
13.05.2013	Vorberatung des Offenlagebeschlusses im Gemeinderat
14.05.2013	Offenlagebeschluss durch den Gemeinsamen Ausschuss
04.06.-12.07.2013	Förmliche Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
10.06.-12.07.2013	Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB
26.02.2014	Vorberatung des erneuten Offenlagebeschlusses im Planungsausschuss
17.03.2014	Vorberatung des erneuten Offenlagebeschlusses im Gemeinderat
18.03.2014	Erneuter Offenlagebeschluss durch den Gemeinsamen Ausschuss
14.04.-15.05.2014	Erneute förmliche Beteiligung der Behörden gem. § 4a Abs. 3 BauGB
14.04.-22.05.2014	Erneute öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfs gem. § 4a Abs. 3 BauGB

4. Ergebnis der Offenlage und Abwägungsvorschläge

Die im Rahmen der erneuten förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB im Zeitraum vom 14.04.-22.05.2014 zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans eingegangenen Anregungen (*kursiv gedruckt*) wurden durch die Verwaltung geprüft. Die Verwaltung empfiehlt, die Abwägung der Anregungen entsprechend den Stellungnahmen vorzunehmen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

104/14

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1	Traeger, Dorit Gunst, Sabine	82-2384	26.06.2014

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg 1. Änderung
- Feststellungsbeschluss

4.1 Beteiligung der Öffentlichkeit

4.1.1 Ebbo Müller und Christa Seifert

Schreiben vom 06.05.2014

*Unsere Einwände zur 1. Offenlage bleiben weiterhin bestehen.
Wir nutzen die 2. Offenlage um noch einmal deutlich zu machen, warum das
Gewerbegebiet Elgersweier zur Erweiterung der Fa. Hansgrohe nicht weiter in
unsere Schutzzone hinein erweitert werden darf:*

1.

*In der Denkschrift zur Bürgeranhörung am 9.5.1971 zur Frage der Eingliederung der
Gemeinde Elgersweier nach Offenburg - auf deren Grundlage die Eingliederung
nach Offenburg erfolgte - ist zu diesem Thema festgelegt: "Zwischen der Stadt und
der Gemeinde besteht darüber Einigkeit, dass eine genügend große Grünfläche als
Schutzzone zwischen dem Wohngebiet und Industriegebiet unüberbaut bleibt."
Die Aussage zu unseren Einwänden zur 1. Offenlage mit "Insbesondere ist darauf
hinzuweisen, dass der Eingemeindungsvertrag die Ausweisung von Gewerbeflächen
innerhalb der "Allmendfläche" grundsätzlich zulässt" und dass dies durch ein
juristisches Gutachten bestätigt wurde, ist so nicht richtig! Das juristische Gutachten
hatte einen anderen Ansatz, der nicht alle möglichen Belange mit aufgenommen und
einbezogen hat!*

*§ 3 der Eingliederungsvereinbarung besagt "Die Ansiedlung von Industrie und von
gewerblichen Betrieben erfolgt im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat und das
was in § 5 steht "Das im Flächennutzungsplan ausgewiesene Industriegebiet darf nur
mit Zustimmung des Ortschaftsrates über die Allmendfläche hinaus nach Süden und
Osten erweitern werden" muss in einen Gesamtzusammenhang gebracht und
zusammen gesehen werden.*

*Wir verweisen hier nochmal auf den o.a. Abschnitt aus der Denkschrift zur
Bürgeranhörung zur Schutzzone zwischen Wohngebiet und Industriegebiet. Beim
Verfassen der Eingliederungsvereinbarung gab es für eine "genügend große
unüberbaute Grünfläche als Schutzzone" zwischen der Allmendfläche und dem
Wohngebiet (das seinerzeit an der Sportplatzstraße endete) noch genügend Raum;
das ist heute leider nicht mehr so! Der letzte Rest wurde mit der Erweiterung der Fa.
Printus ausgereizt und damit kommen wir zum damit verketteten*

Punkt 2,

der nicht weiter übergangen werden darf!

*Der bislang letzten Erweiterung des Gewerbegebietes in diesem Abschnitt zur
Standortsicherung der Fa. Printus in den Jahren 2000 - 2002 stimmte der*

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

104/14

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 3, Abteilung 3.1	Bearbeitet von: Traeger, Dorit Gunst, Sabine	Tel. Nr.: 82-2384	Datum: 26.06.2014
---	--	----------------------	----------------------

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg 1. Änderung
- Feststellungsbeschluss

Ortschaftsrat Elgersweier seinerzeit nur auf Grund der Aussage des städt. Mitarbeiters zu, dass die in die Planung aufgenommene Ausgleichsfläche dann Rechtsverbindlichkeit hätte. Für Ortschaftsrat und Ortsvorsteher war dies die Aussage, dass damit die noch verbliebene Grünfläche und Schutzzone zwischen Wohnbebauung und Industrie dauerhaft und rechtsverbindlich erhalten werden kann und auf Grund dieser Aussage wurde der damaligen Erweiterung des Gewerbegebietes zugestimmt (siehe nö OR Sitzungsprotokolle v. 26.7.2000 "Punkt 1 Betriebsgelände Fa. Printus" und v. 17.1.2001 "Beratung über die Erweiterung der Fa. Printus").

Der langjährige Ortschaftsrat und stv. Ortsvorsteher, Herr Wendelin Burger, hat dies bei den öffentlichen Veranstaltungen im Zusammenhang mit Erweiterung f. Fa. Hansgrohe mehrfach bekundet - auch im Namen seiner früheren Ortschaftsratskollegen - und auch die Respektierung dieses Vorgangs im direkten Kontakt mit der Stadtverwaltung eingefordert. Auch der damalige Ortsvorsteher Geiler hat dies in einem Zeitungsinterview öffentlich bestätigt. Die Aussage der Stadt als Antwort auf unsere o.g. Einwände mit "Der Stadt Offenburg ist keine verbindliche Zusage der zuständigen Gremien und Mandatsträger aus früherer Zeit bekannt, dass an dieser Stelle zukünftig nie eine Gewerbeflächenerweiterung erfolgt. Es ist kein entsprechender Gemeinderatsbeschluss dokumentiert" ist ein Affront gegen Elgersweier, vor allem, wenn die o.g. OR-Protokolle bekannt sind und wenn sich Ortsvorsteher und die noch lebenden ehemaligen Ortschaftsräte dafür stark machen, was ihr Anliegen seinerzeit war und dass nur auf Grund der Aussage des städt. Mitarbeiters zur Rechtsverbindlichkeit des noch verbleibenden Grundstücks eine Entscheidung des Ortschaftsrates zur Erweiterung des Gewerbegebietes für die Standortsicherung Fa. Printus gefallen ist.

Damals hat man den Aussagen seitens der Stadt vertraut und sie nicht in Frage gestellt. Erst die Erfahrungen der neueren Zeit bringen die Erscheinung mit sich, dass jetzt mehr und vor allem konkretere Absicherungen mit Gremienbeschlüssen gesucht werden.

3.

Dem Anspruch der Ortschaft Elgersweier auf eine genügend große Grünfläche als Schutzzone zwischen Wohnbebauung und Industrie (sh. Ziff. 1+2) muss entsprochen werden. Wir fordern dazu ein rechtliches Gutachten. Dieser Anspruch der Ortschaft Elgersweier muss seitens der Stadt Offenburg in vollem Umfang respektiert werden!

4.

In den letzten Jahren haben wir durch die großen Erweiterungsflächen im unserem Gewerbegebiet und dem sich anschließenden "Interkommunalen Gewerbepark hoch

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

104/14

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Traeger, Dorit
Gunst, Sabine

Tel. Nr.:
82-2384

Datum:
26.06.2014

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg 1. Änderung
- Feststellungsbeschluss

3" mit dem Standort der Justizvollzugsanstalt große Flächen unseres Naherholungsraumes verloren und werden noch weitere durch die schon jetzt wieder geplante Erweiterung des Interkommunalen Gewerbeparks, die Anlage der Solarparks Hohberg und Schutterwald, dem Ausbau 3./4. Gleis mit dem Bahntunnel-Mund und früher oder später auch durch den Autobahnanschluss Offenburg-Süd verlieren.

Elgersweier hat einen sehr dörflichen Charakter und ist landwirtschaftlich geprägt (Dorf der Mon Cherie Kirsche!). Heute ist unser Lebensraum jedoch völlig eingezwängt zwischen den beiden hoch frequentieren Bundesstraße B3 u. B33 und den wachsenden Gewerbegebieten.

Als einzigen freien Zugang zur Natur gibt es für uns den Weg nach Zunsweier, der uns gerade mal in "Steinwurf-Entfernung" zur Wohnbebauung etwas Abgeschiedenheit gibt. Dieser Weg würde durch die Überbauung der Grünzone weiter verkürzt und beeinträchtigt!

Das südlich an den Weg angrenzende landwirtschaftliche Gebiet von Zunsweier und der Gemeinde Hohberg kann von uns nicht genutzt werden, da es keine durchgehenden Wege gibt (nur Feldwege, die irgendwo vor einem Acker enden!). Dass seitens der Stadt schon jetzt wieder Abstriche gemacht werden zu dem geplanten Grünkonzept, falls die Erweiterung Hansgrohe tatsächlich kommen sollte, sagt viel darüber aus, wie die Stadt für die Belange der Bevölkerung Elgersweier wirklich einsteht.

5.

Die Lebensgrundlage der örtlichen Landwirte muss entsprechend den Festlegungen im Eingliederungsvertrag bewahrt werden. Wertvolle landwirtschaftliche Fläche darf nicht weiter überbaut werden und der Erhalt der für Elgersweier typischen Anbauflächen muss gewährleistet sein (Kirschen wachsen nicht auf jedem Grund!).

6.

Durch Unfälle auf B33 u. B3 im Bereich Elgersweier wurde es besonders an einem Tag im Februar (6. oder 20.2. ?) sowie an den Tagen 18.3. und 28.3. deutlich, wie anfällig der Bereich Elgersweier in Punkto Verkehr ist. Durch die Blockierung staute sich der Verkehr auf beiden Bundesstraßen sehr schnell und da der Feierabendverkehr nicht mehr über die Bundesstraßen abfließen konnte, ergoss sich neben dem Verkehr aus dem Gewerbegebiet auch noch der Ausweich- und Suchverkehr über unser Dorf und wir wurden zu Gefangenen im eigenen Ort. Tagtäglich werden wir auf allen Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen und großen Rückstaus konfrontiert, da sämtliche Zufahrten zu unserem Ort mit hohem Verkehrsaufkommen und extremem Gewerbeverkehr belastet sind. Es ist daher wichtig, dass nicht noch mehr Verkehre in das Dreieck B33/B3/Gewerbegebiete gebracht werden.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

104/14

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1	Traeger, Dorit Gunst, Sabine	82-2384	26.06.2014

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg 1. Änderung
- Feststellungsbeschluss

7.

Kein anderer Stadtteil von Offenburg ist so massiv betroffen von Gewerbeüberbauung und Verkehrsdichte.

Die wirtschaftlichen Belange der Fa. Hansgrohe, die eine ausschließliche Erweiterung am jetzigen Standort begründen, dürfen in diesem Fall nicht höher bewertet werden, als der Erhalt unseres schon so überaus minimierten Lebensraumes! Die Gründe gegen einen 2. Standort in Offenburg rechtfertigen in keiner Weise den überaus einschneidenden weiteren Eingriff in unseren Lebensraum und in den Raum der Landwirtschaft und Natur, zumal es in Offenburg noch immer große Industrie-Brachflächen gibt.

Stellungnahme der Verwaltung

Im Anschluss zur ersten Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden die verschiedenen bei der Ausweisung der Erweiterungsfläche der Firma Hansgrohe in Elgersweier zu berücksichtigenden Belange bereits umfassend abgewogen (vgl. Drucksache 026/14). Nachfolgend wird noch einmal auf die hier zum Teil erneut angesprochenen Punkte eingegangen.

Zu 1 und 2: Regelungen im Eingemeindungsvertrag, frühere Diskussionen zur Gewerbeflächenentwicklung

Im Eingemeindungsvertrag zwischen der früheren Gemeinde Elgersweier und der Stadt Offenburg bestehen verschiedene Regelungen zur Ausweisung von Gewerbeflächen und der Ansiedlung von gewerblichen Betrieben auf der Gemarkung Elgersweier. Diese Regelungen stehen der beabsichtigten Darstellung im Flächennutzungsplan jedoch nicht entgegen. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass der Eingemeindungsvertrag die Ausweisung von Gewerbeflächen innerhalb der „Allmendfläche“ grundsätzlich zulässt. Die jetzige Erweiterungsfläche liegt innerhalb der Allmendfläche.

In der Stellungnahme werden weiter frühere Diskussionen und Aussagen zur Gewerbeflächenentwicklung in Elgersweier thematisiert. Eine rechtliche Relevanz für das Flächennutzungsplan-Verfahren haben diese jedoch nicht. Es ist nach wie vor festzuhalten, dass der Stadt Offenburg keine verbindliche Zusage der zuständigen Gremien und Mandatsträger aus früherer Zeit bekannt, dass an dieser Stelle zukünftig nie eine Gewerbeflächenenerweiterung erfolgt. Es ist kein entsprechender Gemeinderatsbeschluss dokumentiert.

Zu 3: Grünfläche als Schutzzone

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

104/14

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1	Traeger, Dorit Gunst, Sabine	82-2384	26.06.2014

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg 1. Änderung
- Feststellungsbeschluss

Durch die Erweiterungsfläche wird der Abstand zwischen Gewerbebebietsgrenze und nächstgelegener Wohnbebauung von bisher 350 m auf künftig rund 250 m reduziert. Dabei ist auch zu beachten, dass das zum Teil noch nicht voll aufgesiedelte Gewerbegebiet nördlich der Kreuzwegstraße bereits jetzt gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan bis auf rund 200 m an die Wohnbebauung heranrückt, und dass sich südlich der Kreuzwegstraße zwischen der geplanten Erweiterungsfläche und der Wohnbebauung noch der „Dreschschopf“ (örtlicher Bauhof) und Sportnutzungen befinden. Daher ist davon auszugehen, dass der Abstand von ca. 250 m bzw. der Abstand zwischen den Gebäuden von mehr als 250 m genügend groß ist. Im Bebauungsplan bestehen differenzierte Regelungsmöglichkeiten, um einen Immissionskonflikt zu vermeiden.

Ein definierter „Anspruch“ der Ortschaft Elgersweier auf eine „Schutzzone“ einer bestimmten Breite besteht nicht. Der Eingemeindungsvertrag enthält hierzu über die oben bereits genannten Regelungen hinaus keine weiteren Regelungen.

Zu 4: Naherholung und Wegeverbindungen in die freie Landschaft

Eine Betrachtung des Grünflächenverlustes im Gesamtkontext mit anderen raumgreifenden Nutzungen hat bereits im Rahmen der ersten förmlichen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB stattgefunden. Auch eine Betrachtung der landwirtschaftlichen Flächen und deren Entwicklung hat bereits stattgefunden (vgl. Drucksachen 127/13 und 026/14).

Der Gemeinderat der Stadt Offenburg hat beschlossen, für die Flächen angrenzend an die Erweiterungsfläche für die Firma Hansgrohe ein Grünkonzept erstellen zu lassen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden 2013 durch die Ortsverwaltung die sogenannte „Elgersweierer Runde“ einberufen, in der ein Grünkonzept zur Ausgestaltung der zwischen (erweitertem) Gewerbegebiet und Ortslage Elgersweier verbleibenden Zone erarbeitet wurde.

Das Grünkonzept sieht nach derzeitigem Stand innerhalb dieses Bereichs verschiedene aufwertende Maßnahmen vor, die zum einen den geplanten Eingriff ausgleichen sollen, insbesondere aber auch die Naherholungsfunktion im Gebiet stärken sollen. Es bezieht gesetzlich geforderte Ausgleichsmaßnahmen mit ein. Insbesondere sind hier zu nennen die Anlage eines Walles an der Ostseite des Gewerbegebietes zur Eingrünung und Abschirmung der gewerblichen Nutzung, die Aufweitung eines Grabens und Anlage bzw. Ersatz entfallender Tümpel, die Errichtung einer Lehmwand für Wildbienen, sowie weitere Extensivierungsmaßnahmen für den Artenschutz.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

104/14

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Traeger, Dorit
Gunst, Sabine

Tel. Nr.:
82-2384

Datum:
26.06.2014

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg 1. Änderung
- Feststellungsbeschluss

Auch der Ersatz von entfallenden Wegebeziehungen und die Schaffung zusätzlicher neuer Wegeverbindungen ist in der Konzeption enthalten.

Die endgültige Entscheidung, welche Maßnahmen umgesetzt werden, obliegt dem Gemeinderat der Stadt Offenburg. Haushaltsmittel zur Umsetzung sind im Doppelhaushalt 2014/15 der Stadt Offenburg bereitgestellt.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

104/14

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1	Traeger, Dorit Gunst, Sabine	82-2384	26.06.2014

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg 1. Änderung
- Feststellungsbeschluss

Zu 5: Landwirtschaft

Der Erhalt von Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung ist ein wichtiger Belang. Im konkreten Fall besteht jedoch keine Erweiterungsmöglichkeit für den Betrieb ohne Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen.

Zu 6: Verkehr

Das Gewerbegebiet Elgersweier ist unmittelbar an das Bundesfernstraßennetz angebunden. Durch verschiedene verkehrliche Maßnahmen, wie z.B. das durch eine „Blitzer“-Anlage überwachte LKW-Verbot in der Kreuzwegstraße wurde, in den letzten Jahren der Schleichverkehr von LKW's durch die Ortschaft zurückgedrängt. Als weitere Maßnahmen ist der Ausbau des Anschlusses der B33 nördlich des Gewerbegebiets Elgersweier bereits in der Planung. Dass bei unfallbedingten Sperrungen der Bundesfernstraßen Verkehr über andere Straßen abgeleitet wird, und es hierbei auch zu Stauungen kommen kann, ist unvermeidbar. Diese Situation wird sich aber durch die Erweiterungsfläche der Fa. Hansgrohe nicht spürbar verändern, da der von ihr ausgehende Verkehr im Verhältnis zum übrigen Verkehr stark untergeordnet ist. Eine Änderung der Planung ist daher nicht erforderlich.

Zusammenfassung

Nach der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden die unterschiedlichen Belange bereits ausführlich betrachtet und gegenübergestellt.

Wie dort dargestellt, erfolgen durch die Erweiterungsfläche Eingriffe in Natur und Landschaft und in die landwirtschaftliche Nutzung. Diesen Eingriffen stehen die wirtschaftlichen und betrieblichen Belange gegenüber. Das Unternehmen benötigt eine Erweiterungsfläche zur Aufrechterhaltung und Erweiterung seiner gewerblichen Tätigkeit.

Das Unternehmen hat bereits ursprüngliche, größere Erweiterungsabsichten überprüft und konnte durch eine Umplanung eine deutliche Reduzierung der Flächeninanspruchnahme erreichen, die ermöglicht, einen Teil der Ausgleichsfläche zu erhalten und die gewerbliche Bebauung weiter vom Ort abzurücken.

Vor diesem Hintergrund wird den durch das Unternehmen umfassend dargelegten zwingenden betrieblichen Belangen und den damit verbundenen wirtschaftlichen Belangen der Vorrang eingeräumt gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft und die beabsichtigte, bereits reduzierte Flächenausweisung beibehalten.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

104/14

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1	Traeger, Dorit Gunst, Sabine	82-2384	26.06.2014

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg 1. Änderung
- Feststellungsbeschluss

4.1.2 Dieter Pfefferle

Schreiben vom 22.05.2014

*Betr. Anregung Stellungnahme zum Flächennutzungsplan Sonderbaufläche
"Jugendeinrichtung/Zeltplatz" / Ihr Schreiben Akt.-Zeichen 501.5110.213/3*

In Ihrer Stellungnahme zu den von mir vorgebrachten Bedenken fehlt die Beurteilung der Parkplatzsituation. Bei Veranstaltungen werden regelmäßig die Wirtschaftswege zugeparkt, da keine Parkplätze in ausreichender Weise vorhanden sind.

Auch die von Ihnen angeregte Möglichkeit des Ausweichens mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen an den Kreuzungen kann aufgrund heutiger Fahrzeuglängen nicht erfolgen, welches dementsprechend beschildert werden sollte.

Ich weise weiter darauf hin, dass die Landwirtschaft auch an Wochenenden und während der Ferienzeit mit Ihren Fahrzeugen aktiv sind, hier ist besonders das enge Erntefenster zu erwähnen.

Ich empfehle nochmals, die Zufahrtsstraße für die Jugendeinrichtung „Marienhof“ in geeigneter Form auszubauen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Darstellung im Flächennutzungsplan soll dazu dienen, die bereits erfolgte Umnutzung des denkmalgeschützten Marienhofs zu einer Jugendeinrichtung im Bestand zu sichern und eine damit verbundene Nutzung der östlich angrenzenden Freifläche durch einen Zeltplatz zu ermöglichen.

Der Einwender hatte im Zuge der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bereits Bedenken und Anregungen gegen die beabsichtigte Nutzung vorgebracht. Die damals vorgenommene Abwägung wird aufrechterhalten (vgl. Drucksache 026/14). Nachfolgend ist die Abwägung auszugweise (*kursiv*) dargestellt.

Die Verkehrsführung für größere Veranstaltungen zum Marienhof wird durch Einbahnstraßenverkehr geregelt, da hier die An- und Abreise individuell mit dem PKW erfolgt. Das heißt, ein Begegnungsverkehr bei diesen Veranstaltungen ist ausgeschlossen, wenn der landwirtschaftliche Verkehr ebenfalls der Verkehrsregelung folgt.

Künftig ist ein ernster Konflikt des Begegnungsverkehrs von PKW und landwirtschaftlichen Fahrzeugen auf den landwirtschaftlichen Wegen nicht zu erkennen. An den Kreuzungen der landwirtschaftlichen Wege besteht die Möglichkeit des Ausweichens der Fahrzeuge. Der An- und Abfahrverkehr zum Marienhof findet vorwiegend an den Wochenenden statt und erreicht in den seltensten Fällen das vom Einwender befürchtete Ausmaß. Dadurch wird ein möglicher Konflikt auf ein

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

104/14

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1	Traeger, Dorit Gunst, Sabine	82-2384	26.06.2014

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg 1. Änderung
- Feststellungsbeschluss

Minimum reduziert. Die landwirtschaftlichen Wege sind aufgrund ihrer geraden Wegführung weit einsehbar, ein vorausschauendes Fahren und Ausweichen mit gegenseitiger Rücksichtnahme ist möglich. Auch die Gemeinde Hohberg rechnet nicht mit den vom Einwender genannten Problemen.

Sollte es durch Häufigkeit und Größe der Veranstaltungen im Marienhof zu den in der Anregung befürchteten Problemen kommen, können entsprechende Lösungen gesucht werden. Denkbar ist zum Beispiel die Anlage von Ausweichstellen in bestimmten Abständen, bzw. ist ein Ausbau der landwirtschaftlichen Wege gegebenenfalls in Abschnitten grundsätzlich denkbar.

Eine Änderung der Planung ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.

Wie dargestellt, ist ein Ausbau der Zufahrtsstraße denkbar, dies ist jedoch kein Gegenstand der Flächennutzungsplanung.

Auch die Darstellung von Parkplätzen ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Im Rahmen der Baugenehmigung und gegebenenfalls im Rahmen der Genehmigung von Großveranstaltungen ist die Parkplatzsituation zu prüfen und es sind im erforderlichen Umfang Stellplätze vorzusehen.

Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

4.2 Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

4.2.1 Eisenbahn-Bundesamt

Schreiben vom 11.04.2014

Von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen keine Bedenken gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft, Offenburg mit den Gemeinden Durbach, Hohberg, Ortenberg und Schutterwald, wenn die in unserem Schreiben vom 13.08.2013 genannten Punkte eingehalten werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme vom 13.08.2013 wurde bereits im Gemeinsamen Ausschuss am 18.03.2014 behandelt (Beschlussvorlage 026/14, Vorberatung im Planungsausschuss am 17.03.2014 und im Gemeinderat am 18.03.2014).

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

104/14

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 3, Abteilung 3.1	Bearbeitet von: Traeger, Dorit Gunst, Sabine	Tel. Nr.: 82-2384	Datum: 26.06.2014
---	--	----------------------	----------------------

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg 1. Änderung
- Feststellungsbeschluss

In der Stellungnahme vom 13.08.2013 teilte das Eisenbahn-Bundesamt mit, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen und darauf hingewiesen, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen.

Wie bereits in der Abwägung zur ersten Offenlage ausgeführt, werden keine Eisenbahnflächen des Bundes überplant. Eine weitere Berücksichtigung von Beeinträchtigungen von Anlagen durch Spiegelung, Blendwirkung o.ä., kann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) erfolgen.

4.2.2 Gemeinde Hohberg

Schreiben vom 15.04.2014

Von Seiten der Gemeinde Hohberg gibt es hierzu keine Einwände.

Wir bitten Sie jedoch folgende beide Sachverhalte in der Begründung zu berichtigen:

- 1. Änderungsfläche Nr. 3.1.14 a+b, Solarpark Gemeinde Hohberg, S. 32: Der raumordnerische Zielkonflikt "Regionaler Grünzug" wurde im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens bereits abschließend mit positivem Bescheid vom 31.07.2013 durch das Regierungspräsidium Freiburg geklärt.*
- 2. Änderungsfläche Nr. 3.1.15, Sonderbaufläche Jugendeinrichtung, S. 34: Der frühere landwirtschaftliche Betrieb Marienhof wurde an die christliche Vereinigung CVJM verpachtet, nicht verkauft.*

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Beschreibungen der betreffenden Flächen werden entsprechend korrigiert und ergänzt.

4.2.3 Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Landwirtschaft

Schreiben vom 17.04.2014

Wir haben mit Schreiben vom 28.09.2012 und vom 21.06.2013 bereits Stellung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg mit den Gemeinden Durbach, Hohberg, Ortenberg und Schutterwald bezogen. Die nun vorgelegte Fassung enthält keine neuen Gesichtspunkte, auf die mit einer veränderten Stellungnahme reagiert werden müsste. Wir halten daher die seinerzeitigen Stellungnahmen in vollem Umfang aufrecht.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft nimmt inhaltlich Bezug auf die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung vom 28.09.2012 und aus der ersten

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

104/14

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1	Traeger, Dorit Gunst, Sabine	82-2384	26.06.2014

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg 1. Änderung
- Feststellungsbeschluss

Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 21.06.2013. In diesen Stellungnahmen wurde vorgebracht, dass es sich bei den ausgewiesenen Flächen um Vorrangflur Stufe I und II handelt. Insbesondere wurde auch auf die Belange der Landwirtschaft und des Bodenschutzes bei der Umweltprüfung hingewiesen.

Die Stellungnahmen vom 28.09.2012 und 21.06.2013 wurden bereits im gemeinsamen Ausschuss behandelt (vgl. Drucksachen Nr. 077/13 und 026/14). Die Abwägung der damals vorgebrachten Anregungen behält weiterhin Gültigkeit.

4.2.4 Deutsche Bahn AG

Schreiben vom 29.04.2014

Gegen die Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der DB AG keine Einwände.

Die beigefügte Stellungnahme der DB Energie GmbH vom 27.09.2012 behält weiterhin Gültigkeit.

Die von uns im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilten Belange wurden bei der Aufstellung berücksichtigt.

Beim weiteren Verfahrensablauf sind folgende Belange aus Sicht der Deutschen Bahn AG zu beachten:

Hinweis zur Änderungsfläche Nr. 3.1.15 (Sonderbaufläche Jugendeinrichtung): Die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Sonderbaufläche für die Jugendeinrichtung ist entlang der Grenze zu den Bahnanlagen mit einer dauerhaften Einfriedung ohne Öffnung abzugrenzen. In den Baugenehmigungen ist die Einfriedigung als Auflage gemäß Bebauungsplan zu fordern.

Es ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und Beeinflussungen durch elektromagnetische Felder. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen. Es können keine Ansprüche gegenüber der DB AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden.

Ersatzansprüche gegen den DB AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Hinweise der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der Änderungsfläche Nr. 3.1.15 (Sonderbaufläche Jugendeinrichtung) können in einem Bebauungsplanverfahren oder einem anderen nachgeordneten Genehmigungsverfahren bearbeitet werden.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

104/14

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1	Traeger, Dorit Gunst, Sabine	82-2384	26.06.2014

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg 1. Änderung
- Feststellungsbeschluss

Die Stellungnahme der DB AG nimmt weiter Bezug auf die Stellungnahme der DB Energie vom 27.09.2012 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB. In dieser Stellungnahme wird auf die im Plangebiet verlaufende 110 kV-Bahnstromleitung hingewiesen. Betroffen sind die Änderungsflächen 5.1.17 / Solarpark Schutterwald und 1.3.11 / Feuerwehrhaus Nord in Offenburg Bühl.

Diese Stellungnahme und eine weitere Stellungnahme der DB Energie wurden bereits abgewogen, zuletzt am 18.03.2014 (vgl. Drucksache Nr. 077/13 und 026/14). Wie dort dargestellt, ist die Bahnstromleitung im Flächennutzungsplan dargestellt. Nähere Regelungen zu eventuell festzulegenden Abständen können in den jeweiligen Bebauungsplänen erfolgen.

4.2.5 terranets bw

Schreiben vom 05.05.2014

Wir teilen Ihnen mit, dass wir von den erneuten Änderungen nicht betroffen sind. Mit Schreiben vom 01.07.2013 haben wir zuletzt zum Flächennutzungsplan Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt weiterhin. Zum laufenden Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Schutterwald“, verweisen diesbezüglich auch auf den unter dem tnbw-Az. S-17812 geführten Schriftverkehr. Aus diesem Grund ist die terranets bw GmbH als Träger öffentlicher Belange weiterhin rechtzeitig an allen weiteren Planungen, die Auswirkungen auf unsere Anlagen bzw. den Schutzstreifen haben, zu beteiligen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme der „terranets bw“ nimmt Bezug auf ihre Stellungnahme vom 01.07.2013. In dieser Stellungnahme wird auf eine Gashochdruckleitung und parallel dazu verlegte Telekommunikationsleitungen im Bereich der Sonderbaufläche „Solarpark Schutterwald“ (Änderungsfläche 5.1.17) hingewiesen.

Die Stellungnahme wurde bereits im Gemeinsamen Ausschuss am 18.03.2014 behandelt (vgl. Beschlussvorlage Nr. 026/14). Die damals vorgenommene Abwägung mit Verweis auf die Berücksichtigung in der verbindlichen Bauleitplanung sowie den Hinweis auf die Leitungsführungen in der Beschreibung der Änderungsfläche in der Begründung der FNP-Änderung wird beibehalten.

4.2.6 Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Schreiben vom 08.05.2014

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

104/14

Dezernat/Fachbereich:

Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:

Traeger, Dorit

Gunst, Sabine

Tel. Nr.:

82-2384

Datum:

26.06.2014

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg 1. Änderung
- Feststellungsbeschluss

*Die mit Schreiben vom 4. April 2014 übersandte 1. Flächennutzungsplanänderung findet in dieser Form, vorbehaltlich der Umsetzung der unter Ziffer I. Oberirdische Gewässer / 1.1.1 genannten Maßgaben, unsere Zustimmung.
Im Einzelnen nehmen wir zu den wasserwirtschaftlichen Themen wie folgt Stellung:*

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

104/14

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Traeger, Dorit
Gunst, Sabine

Tel. Nr.:
82-2384

Datum:
26.06.2014

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg 1. Änderung
- Feststellungsbeschluss

I. Oberirdische Gewässer

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

1.1 Von extremen Hochwasserereignissen betroffene Gebiete

1.1.1 Art der Vorgabe

Einzelne Flächen werden nach unserer derzeitigen Einschätzung auf Grundlage des vorliegenden Entwurfes der Hochwassergefahrenkarten bei extremen Hochwasserereignissen (HQ extrem) überflutet, da die Flächen bei einem Hochwasserereignis > HQ 100 bei Versagen oder Überströmen der vorhandenen Schutzeinrichtungen der Kinzig überflutet würden.

Im Einzelnen handelt es sich um die Fläche 1.3.11 in Offenburg sowie die Flächen 4.11a, 4.11b und 4.13 in Ortenberg.

In den hochwassergefährdeten Gebieten gelten die Bestimmungen der Anlagenverordnung wassergefährdender Stoffe (VAwS) in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

Die bei extremen Hochwasserereignissen überfluteten Flächen sind in den betroffenen vorhandenen Bauleitplänen als "Hochwassergefährdetes Gebiet (HQ extrem)" zu kennzeichnen, bei dessen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.

1.1.2 Rechtsgrundlagen

§ 74 Abs. 2 Nr. 1 WHG

§§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB

§ 10 Abs. 4 VAwS

1.1.3 Möglichkeiten der Überwindung

Siehe Ziffer 1.1.1

1.1.4 Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o.g. Plan

Da es sich bei den o.g. Plangebieten um durch extreme Hochwasserereignisse gefährdete Gebiete handelt, empfehlen wir, alternative Flächen zu prüfen.

2. Hinweis / Handlungsempfehlung

Das Wasserhaushaltsgesetz sieht die gesetzliche Erstellung von Hochwassergefahrenkarten vor. Durch die Regierungspräsidien werden Hochwassergefahrenkarten als wasserwirtschaftliche Fachinformationen für alle Gewässer mit einem Einzugsgebiet von mehr als 10 km² erstellt.

Durch die Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Fachinformationen (Hochwassergefahrenkarten) kann bei der Aufstellung und Änderung von

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

104/14

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 3, Abteilung 3.1	Bearbeitet von: Traeger, Dorit Gunst, Sabine	Tel. Nr.: 82-2384	Datum: 26.06.2014
---	--	----------------------	----------------------

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg 1. Änderung
- Feststellungsbeschluss

Bauleitplänen ein wichtiger Beitrag zu einer nachhaltigen Schadensminimierung geleistet werden.

Die zu erstellenden Hochwassergefahrenkarten liefern die für einen vorbeugenden Hochwasserschutz notwendigen Informationen und Planungsgrundlagen.

Insbesondere durch die Darstellung von möglichen (Hoch-) Wassertiefen soll auf eine an Hochwasser angepasste Bebauung und Nutzung hingewirkt werden.

In der Leitlinie "Hochwassergefahr und Strategien zur Schadensminderung in Baden-Württemberg" wird darauf hingewiesen, dass die wasserwirtschaftlichen Fachinformationen (Hochwassergefahrenkarten) bei Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen als Kennzeichnung zu übernehmen sind. Im Rahmen der Abwägung sind geeignete Festsetzungen zur Vermeidung neuer Schadensrisiken zu treffen.

Wir bitten deshalb darum, bei künftigen Flächennutzungs- und Bebauungsplänen, die bis dahin aus Fachplanungen bekannten Überflutungsflächen, und die Ergebnisse der dann evtl. schon erstellten Hochwassergefahrenkarten in den jeweiligen Plänen darzustellen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird insofern berücksichtigt, dass in den Flächenbeschreibungen der vom Landratsamt genannten Flächen ein Hinweis auf das Hochwasserrisiko bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ extrem) ergänzt wird.

Hinsichtlich der vom Landratsamt unter Ziffer 1.1.4 aufgeführten Empfehlung, alternative Flächen zu prüfen, sind folgende Anmerkungen zu machen:

Für die Fläche 1.3.11 (Feuerwehrhaus Nord / Bühl) hat die Stadt Offenburg mehrere Standorte geprüft. Der Raum- und Freiflächenbedarf sowie die Forderung nach einer optimierten Lage- und Verkehrsanbindung schränken die Anzahl geeigneter und verfügbarer Grundstücke ein. Innerhalb der nördlichen Stadtteile Offenburgs stehen nach dem Ergebnis der Voruntersuchung keine weiteren geeigneten Grundstücke zur Verfügung.

Die Flächen 4.11a+b (Erweiterung Gewerbegebiet Süd / Ortenberg) sind heute bereits zum Teil mit Gewerbe- und Wohnnutzungen belegt. Der Bereich stellt sich als Lückenschluss zwischen dem südlich angrenzenden Gewerbegebiet und der nördlich angrenzenden Ortslage dar. Mit der Änderung und Flächenneuausweisung in diesem Bereich wird insbesondere das Planungsziel der städtebaulichen Neuordnung von bereits bestehenden Nutzungen verfolgt. Die Flächenausweisung ist insofern standortbezogen und alternativlos.

Die Flächenausweisung 4.13 (Anpassung Bereich Bruchstraße / Ortenberg) ergibt sich aus der Notwendigkeit, die Planung an die aktuellen Gegebenheiten (Bebauung, Gewässerverlauf Uhlgraben) anzupassen und eine Erschließung der bereits im FNP

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

104/14

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1	Traeger, Dorit Gunst, Sabine	82-2384	26.06.2014

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg 1. Änderung
- Feststellungsbeschluss

enthaltenen Wohnbaufläche zu ermöglichen. Auch diese Flächenausweisung ist standortbezogen und daher alternativlos.

Die drei von einem eventuellen extremen Hochwasserereignis betroffenen Flächenausweisungen werden daher beibehalten.

II. Altlasten

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 14. November 2012.

Stellungnahme der Verwaltung

Die bereits erfolgte Abwägung der damals vorgebrachten Anregungen behält weiterhin Gültigkeit.

III. Bodenschutz

1. Rechtliche Grundlagen

Auf Grundlage von § 4 Abs. 2 Landes-Bodenschutzgesetz und § 1a Abs. 1 BauGB ist bei der Planung von Baumaßnahmen auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Der Schutz des Bodens stellt somit im Rahmen der Bauleitplanung ein besonders hervorgehobenes Planungsziel im Sinne eines Optimierungsgebotes dar. In Bezug auf die Flächennutzungsplanung bedeutet dies, dass Freiflächen nur dann als Bauland verwendet werden dürfen, wenn

- *gewichtige, sachliche Gründe hierfür vorliegen (Bedarf), und*
- *dabei hochwertige Böden vor einer Überbauung geschützt bzw. beeinträchtigende Eingriffe in hochwertige Böden minimiert werden.*

Darüber hinaus sind im Zuge der Bauleitplanung nachteilige Auswirkungen von Bodenkontaminationen auf die schutzbedürftigen Belange nach § 1 Abs. 5 BauGB zu berücksichtigen (siehe Punkt 3.3).

2. Sachstand

Im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist vorgesehen, bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen im Umfang von rund 42 ha überwiegend zu Sonderbauflächen (28,2 ha Photovoltaik) und gewerbliche Nutzungen (8,1 ha) zu zuführen.

3. Stellungnahme

Aus Sicht des Bodenschutzes stehen den geplanten Neuausweisungen keine grundsätzlichen Bedenken entgegen.

Im Hinblick auf die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes „Süd“ (Änderungsfläche 4.11 a+b), Ortenberg, weisen wir - wie bereits in unserer Stellungnahme zur FNP-Änderung vom 14. November 2012 erfolgt - darauf hin, dass dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz,

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

104/14

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1	Traeger, Dorit Gunst, Sabine	82-2384	26.06.2014

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg 1. Änderung
- Feststellungsbeschluss

konkrete Anhaltspunkte zu erhöhten Schadstoffgehalten in den dortigen Böden vorliegen. Im Jahr 2003 wurden im Hinblick auf die dort geplanten Erschließung eines Neubaugebietes („Hubergässle“) Bodenuntersuchungen auf Cadmium durchgeführt. Die Untersuchungen ergaben, dass der Boden des Flächenbereichs über Cadmiumgehalte verfügt, die den für Lehmböden geltenden Vorsorgewert von 1 mg Cd/kg TS Boden überschreiten.

Bei sämtlichen Erdbaumaßnahmen innerhalb der genannten beiden BPL-Gebiete (Erschließung, Bebauung) ist zu beachten, dass das dabei anfallende Bodenmaterial entsprechend § 5 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden muss. Die technischen Anforderungen hierfür regelt die vom Umweltministerium Baden-Württemberg herausgegebene Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14. März 2007. Die hierfür notwendigen Untersuchungen sind unter vorhergehender fachlicher Abstimmung mit dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, vorzunehmen.

Hinsichtlich der Themen „Grundwasserschutz“, „Wasserversorgung“ und „Abwasserbeseitigung“ sind unsererseits keine Ergänzungen erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Bedarf für die jeweiligen Flächenänderungen ist in der Begründung zur 1. Änderung FNP in den einzelnen Flächenbeschreibungen (Kap. 6) und für die Themen der Gewerbeflächenenerweiterungen (Kap. 5) sowie der Solarparkflächen (Kap. 4) nochmals gesondert dargelegt worden. Das Abwägungsgebot bezüglich des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nach § 1a Abs. 1+2 BauGB ist berücksichtigt worden.

In der Flächenbeschreibung zur Änderungsfläche 4.11a+b (Erweiterung Gewerbegebiet Süd / Ortenberg) ist ein Hinweis zu einem erhöhten Schadstoffgehalt in den Böden enthalten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.2.7 Deutsche Telekom Technik GmbH

Schreiben vom 12.05.2014

Zur o.a. Planung haben wir bereits mit dem Schreiben PTI 31 – PB4, Hans-Georg Basler vom 28.09.2012 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert.

Stellungnahme der Verwaltung

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

104/14

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 3, Abteilung 3.1	Bearbeitet von: Traeger, Dorit Gunst, Sabine	Tel. Nr.: 82-2384	Datum: 26.06.2014
---	--	----------------------	----------------------

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg 1. Änderung
- Feststellungsbeschluss

Die Deutsche Telekom nimmt Bezug auf ihre Stellungnahme vom 28.09.2012. In dieser Stellungnahme hat die Telekom mitgeteilt, dass keine Einwände gegen die vorliegende 1. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen. Die Telekom hat weiterhin auf die bestehenden Telekommunikationsleitungen hingewiesen und angekündigt, dass sie im Zuge der nachfolgenden Bebauungspläne detaillierte Stellungnahmen abgeben wird.

4.2.8 Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Waldwirtschaft

Schreiben vom 12.05.2014

Die Prüfung der erneut vorgelegten 1. Änderung des Flächennutzungsplanes durch das Amt für Waldwirtschaft ergibt, dass keine Waldinanspruchnahmen vorgesehen sind und Waldflächen bis auf 4.12 b Ortenberg nicht tangiert werden. Hier verweisen wir jedoch auf die zustimmende Stellungnahme zur Abrundungssatzung „Landschulheim und Weingut Käfersberg“ vom 21.07.2009, Az.: 621.4. durch das Amt für Waldwirtschaft.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Fläche 4.12b grenzt direkt an eine Waldfläche an. Die Belange der Waldwirtschaft wurden bei Aufstellung der Abrundungssatzung geklärt.

4.2.9 Abwasserzweckverband „Raum Offenburg“

E-Mail vom 14.05.2014

*Hinweise zur Änderungsfläche 1.3.11 Feuerwehrhaus Bühl, Stand Offenburg:
Nach Auskunft des Landratsamtes Ortenaukreis liegt die für das
Feuerwehrgerätehaus vorgesehene Grundstücksfläche außerhalb des
Überflutungsgebietes.*

*Hinweis zur Änderungsfläche 4.13 Anpassung Bereich Bruchstraße, Ortenberg:
Der Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG, sowie § 29 WG BW) ist zu beachten.*

Stellungnahme der Verwaltung

Die Fläche 1.3.11 (Feuerwehrhaus Nord / Bühl) liegt nach abschließender Prüfung durch das Landratsamt Ortenaukreis im Geltungsbereich des mit Rechtsverordnung vom 02. Mai 1988 ausgewiesenen Überschwemmungsgebietes „Griesheim / Offenburger Mühlkanal“. Jedoch ist die Fläche selbst nicht durch ein hundertjähriges Hochwasserereignis berührt. Die Stadt Offenburg hat daher einen Antrag gemäß § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz auf ausnahmsweise Zulassung eines Baugebietes

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

104/14

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 3, Abteilung 3.1	Bearbeitet von: Traeger, Dorit Gunst, Sabine	Tel. Nr.: 82-2384	Datum: 26.06.2014
---	--	----------------------	----------------------

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg 1. Änderung
- Feststellungsbeschluss

innerhalb eines Überschwemmungsgebietes gestellt, der vom LRA Ortenaukreis mit Schreiben vom 25.02.2014 positiv beschieden wurde.

Dabei hat das Landratsamt Ortenaukreis u.a. anerkannt, dass im Hinblick auf die aktuell aufgemessenen Geländehöhen keine Gefährdung von Leben oder keine erheblichen Gesundheits- oder Sachschäden im Überschwemmungsfall eines hundertjährigen Hochwassers zu erwarten sind, da die Geländehöhen über dem Wasserspiegel eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ 100) liegen.

Der Gewässerrandstreifen zum Uhlgraben im Bereich der Änderungsfläche 4.13 (Anpassung Bereich Bruchstraße / Ortenberg) ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.2.10 Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz

E-Mail vom 16.05.2014

Stellungnahme

1. Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG i. V. m. NSG-RVO): nein
2. Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG i. V. m. LSG-RVO): nein
3. Natura 2000 - FFH-Gebiet/Vogelschutzgebiet (§§ 33 ff BNatSchG): ja
4. Besonderer Artenschutz (§ 44 ff BNatSchG): ja
5. Biotop/Waldbiotop (§ 30 ff BNatSchG): ja
6. Naturpark (§§ 17 ff BNatSchG i. V. m. Naturparkverordnung): ja
7. Eingriffs-/Ausgleichsregelung, ggf. gemäß Ökokonto (§§ 13 ff BNatSchG i. V. m. ÖKVO)

Abschließende Beurteilung

Fachliche Stellungnahme:

Die Änderungen im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg wurden im Vorfeld bzw. im Verlauf geplanter Bebauungsplanverfahren bereits mit der unteren Naturschutzbehörde und dem zuständigen Naturschutzbeauftragten besprochen und abgestimmt. Es bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

In Bezug auf die Fläche 1.4.14 (Gewerbegebiet Elgersweier) wird jedoch darauf hingewiesen, dass es unüblich ist, eine für ein bestehendes Vorhaben ausgewiesene Ausgleichsfläche wieder in eine Planfläche umzuwidmen, da Ausgleichsflächen prinzipiell dauerhaft zu sichern und zu erhalten sind. Im Falle der Überbauung der hochwertigen Ausgleichsfläche ist daher besonders auf eine adäquate Eingriffs-

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

104/14

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 3, Abteilung 3.1	Bearbeitet von: Traeger, Dorit Gunst, Sabine	Tel. Nr.: 82-2384	Datum: 26.06.2014
---	--	----------------------	----------------------

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg 1. Änderung
- Feststellungsbeschluss

Ausgleichsbilanz zu achten. Die Belange des Artenschutzes sind im Verlauf des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen und zu bearbeiten.

Stellungnahme der Verwaltung

Nach Mitteilung des Amtes für Umweltschutz sind mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes die Gebietskulisse Natura 2000 (FFH-Gebiet / Vogelschutzgebiet), der besondere Artenschutz, Geschützte Biotope nach § 30 ff BNatSchG und der Naturpark Schwarzwald Mitte-Nord, sowie allgemein die Eingriffs- / Ausgleichsregelung berührt. Bei den Flächenbeschreibungen der einzelnen Änderungsflächen ist jeweils aufgeführt, ob o.g. Schutzgebiete und -bestimmungen betroffen sind.

Zu 3:

Im Rahmen der Umweltprüfung zum FNP wurde eine FFH-Erheblichkeitsabschätzung erarbeitet. Für die Gebiete, für die nicht bereits im Zuge einer parallel geführten Bebauungsplanaufstellung Untersuchungen zur etwaigen Verträglichkeit mit Natura-2000-Gebieten vorlagen, wurde die mögliche Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten bewertet. Dementsprechend wurden die Änderungen im Bereich des Parkplatzes Staufenberg-Klinik (Fläche Nr. 2.1.11) und im Bereich des Käfersberges (Fläche Nr. 4.12) nicht betrachtet, da diese Planungen bereits umgesetzt sind. Als Fazit der FFH-Erheblichkeitsabschätzung wird im Umweltbericht ausgeführt: In der Summe sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietssystems Natura 2000 durch die im Rahmen der 1. Änderung des FNP Verwaltungsgemeinschaft Offenburg geplanten Nutzungsänderungen auszuschließen.

Im Falle des Solarparks Hohberg, des Marienhofes, der Erweiterung des Gewerbegebietes „Der Schwarze Haag“ in Zunsweier und der Wohnbaufläche Bruchstraße ist sicherzustellen, dass Bauarbeiten, Betrieb und Wasserentsorgung so erfolgen, dass keine Beeinträchtigungen der vorhandenen Fließgewässer auftreten, da diese in FFH-Gebiete mit Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie entwässern, die auf Fließgewässer angewiesen sind (z. B. Bachmuschel).

Die FFH-Erheblichkeitsabschätzung ist ebenso wie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ein Bestandteil des Umweltberichtes vom Dezember 2013 und war somit auch Gegenstand der erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB.

Zu 4:

Die Belange des Artenschutzes wurden im Rahmen der Umweltprüfung / Umweltbericht durch einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bearbeitet (Büro Gaede und Gilcher, Freiburg). Auf Grundlage von Übersichtsbegehungen im Sommer / Herbst 2013 wurden Vorschläge zu Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

104/14

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1	Traeger, Dorit Gunst, Sabine	82-2384	26.06.2014

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg 1. Änderung
- Feststellungsbeschluss

gemacht, die auch in die Flächensteckbriefe der einzelnen Änderungsflächen (Begründung FNP-Änderung, Kapitel 6) übernommen wurden. Bei allen Flächen kommt das Büro Gaede und Gilcher zur Einschätzung, dass sich durch die vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermeiden lassen. Die Festsetzung der entsprechenden Maßnahmen erfolgt auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung.

Zu 5:

Die geschützten Biotop sind im Umweltbericht erfasst und bewertet. Da vorhandene Betriebe erweitert werden, ist der Standort vorgegeben. In Abwägung aller Belange wird die Ausweisung beibehalten, so dass Eingriffe in Biotop erforderlich werden können. Einzelheiten hierzu sind im Rahmen der Bebauungsplanung zu untersuchen.

Zu 6:

Innerhalb des Naturpark Schwarzwald Mitte-Nord liegen die Flächen 2.1.11 (Parkplatz Staufenberg-Klinik / Durbach) und die Änderungsflächen in Ortenberg (4.11a+b, 4.12a+b, 4.13, 4.14). Die vorgesehenen Flächenausweisungen sind innerhalb des Naturparks möglich.

Zu 7:

Die Anwendung der Eingriffs- / Ausgleichsregelung erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanung. Im Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2009 sind dazu bereits Suchräume dargestellt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Die bezüglich der Fläche 1.4.14 (Gewerbegebiet Elgersweier) aufgeführten Hinweise zur Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung in der abschließenden fachlichen Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz sind im entsprechenden Bebauungsplan zu bearbeiten. Die Umwandlung einer Ausgleichsfläche war erforderlich, da es sich um die Erweiterung eines bereits am Standort befindlichen Betriebes handelt. Die Berücksichtigung interner Betriebsabläufe erforderte dabei die Ausweitung in Richtung der Ausgleichsfläche.

**4.2.11 Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, Landesamt für Geologie,
Rohstoffe und Bergbau**

E-Mail vom 20.05.2014

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

104/14

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Traeger, Dorit
Gunst, Sabine

Tel. Nr.:
82-2384

Datum:
26.06.2014

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg 1. Änderung
- Feststellungsbeschluss

Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

- 1. Rechtliche Vorgabe aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine*
- 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine*
- 3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken*

Geotechnik

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z.B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - ggf. gebührenpflichtiger - Registrierung, unter <http://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Die Plangebiete 3.1.14a+b und 3.1.15 liegen innerhalb Wasserschutzgebietszonen IIIA. Die Plangebiete 1.4.14, 1.12.10, 4.14, 4.11a+b, 4.13 und 4.12a+b liegen innerhalb Wasserschutzgebietszonen IIIB.

Auf die Bestimmungen der Rechtsverordnungen zu den betroffenen Wasserschutzgebieten wird verwiesen.

Bergbau

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Geotopschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb->

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

104/14

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1	Traeger, Dorit Gunst, Sabine	82-2384	26.06.2014

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg 1. Änderung
- Feststellungsbeschluss

*bw.de/geotourismus/ geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster)
abgerufen werden kann.*

Allgemeine Hinweise

Die lokalen Geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten kann der Homepage des LGRB (www.lgrb-bw.de) entnommen werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Anregungen können bei der jeweiligen nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung weiter berücksichtigt werden. Im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans wurden die entsprechenden Hinweise auf die Lage im Wasserschutzgebiet in die Beschreibung der Einzelflächen aufgenommen. Nach Durchsicht des Geotop-Katasters auf der vom LGRB angegebenen Internetseite sind Geotope von den Änderungsflächen nicht betroffen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.2.12 Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 5, Ref. 56, Naturschutz und Landschaftspflege

E-Mail vom 20.05.2014

Die Zuständigkeit für die Beurteilung der vorliegenden 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ortenau. Ergänzend wird auf die bereits im Rahmen der ersten Offenlage abgegebenen Stellungnahme vom 25.06.2013 verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Umweltschutz ist unter Ziffer 5.2.10 dieser Vorlage aufgeführt und behandelt.

In der früheren Stellungnahme zur ersten Offenlage vom 25.06.2013 hat das Regierungspräsidium Freiburg, Ref. Naturschutz und Landschaftspflege, bezüglich der im Umweltbericht (damaliger Stand) für einige Änderungsflächen empfohlenen Artenschutzverträglichkeitsuntersuchungen und Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung allgemeine Hinweise gegeben.

Diese Stellungnahme wurde bereits in der Abwägung nach der ersten Offenlage behandelt (vgl. Beschlussvorlage Nr. 026/14). Die allgemeinen Hinweise wurden zur

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

104/14

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1	Traeger, Dorit Gunst, Sabine	82-2384	26.06.2014

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg 1. Änderung
- Feststellungsbeschluss

Kenntnis genommen und auch durch die ergänzende Bearbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sowie einer FFH-Erheblichkeitsabschätzung im Rahmen der Umweltprüfung zum FNP berücksichtigt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.2.13 Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz

E-Mail vom 20.05.2014

Änderungsfläche Nr. 1.3.11 Feuerwehrhaus Nord, Offenburg/Bühl

Auf Antrag der Stadt Offenburg wurde mit Bescheid vom 25.02.2014 die vorgesehene Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ innerhalb des Überschwemmungsgebietes „Griesheim/Offenburger Mühlkanal“ ausnahmsweise zugelassen. In der Begründung zu dieser Entscheidung wird durch die untere Wasserbehörde aufgeführt, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahmeentscheidung gemäß § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz nach Prüfung vorliegen. Weiterhin wird nach dem aktuellen wasserwirtschaftlichen Kenntnisstand, basierend auf den Grundlagendaten der Hochwasserrisikokarten, bei einem rechtlich relevanten hundertjährigen Hochwasserereignis von Kinzig und Offenburger Mühlkanal nur ein Teil der in der Rechtsverordnung ausgewiesenen Fläche durch Überschwemmungen in Anspruch genommen.

Die zur Ausweisung vorgesehene Fläche liegt nach Berechnungen außerhalb des Bereiches eines hundertjährigen Hochwasserereignisses. Die Fläche ist lediglich von Hochwasser mit niedrigerer Wahrscheinlichkeit als beim hundertjährigen Ereignis oder bei Extremereignissen von Überschwemmungen durch die Kinzig und den Offenburger Mühlkanal betroffen. Somit kommen die Anforderungen der Nr. 4 – 9 des § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz im vorliegenden Fall nicht zum Tragen bzw. können als kumulativ erfüllt angesehen werden.

Bauplanungsrechtlich wird eine entsprechende Ergänzung und Darlegung dieses Sachverhaltes im Begründungstext zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für erforderlich erachtet.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Im Begründungstext wird bei der Beschreibung der Fläche 1.3.11 (Flächensteckbrief in Kap.6) der aktuelle Sachverhalt zum Hochwasserschutz ergänzt.

Änderungsfläche Nr. 1.12.10 Erweiterung Gewerbegebiet „Der Schwarze Haag“

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

104/14

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Traeger, Dorit
Gunst, Sabine

Tel. Nr.:
82-2384

Datum:
26.06.2014

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg 1. Änderung
- Feststellungsbeschluss

Offenburg/Zunsweier

Da die Flächenausweisung der Erweiterung ortsansässiger Betriebe am vorhandenen Standort dient, wird der Gewerbeflächenbedarf raumordnerisch anerkannt. Unter der Voraussetzung, dass die Belange des Hochwasserschutzes, sowie des Natur- und Landschaftsschutzes in der Planung hinreichend berücksichtigt werden können, bestehen keine weiteren Bedenken gegen die Ausweisung der vorgesehenen Fläche.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Belange des Hochwasserschutzes, sowie des Natur- und Landschaftsschutzes können in der weiteren, verbindlichen Bauleitplanung hinreichend berücksichtigt werden.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

104/14

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1	Traeger, Dorit Gunst, Sabine	82-2384	26.06.2014

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg 1. Änderung
- Feststellungsbeschluss

Änderungsfläche Nr. 1.4.14 Erweiterung Gewerbegebiet „Elgersweier“
Offenburg/Elgersweier

Unter der Voraussetzung, dass die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Immissionsschutzes, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen der Störfallverordnung, in der Planung hinreichend berücksichtigt werden können, bestehen keine weiteren Bedenken zur Ausweisung der vorgesehenen Baufläche.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Immissionsschutzes, (insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen der Störfallverordnung) können in der weiteren, verbindlichen Bauleitplanung hinreichend berücksichtigt werden.

Änderungsfläche Nr. 4.14, Sport- und Freizeitanlage am Schlossblicksee, Ortenberg
Gemäß Ausnahmeregelungen des Plansatzes 3.1.1 „Regionale Grünzüge“ können in Ausnahmefällen unter Wahrung der Funktionsfähigkeit des regionalen Grünzuges bauliche Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport zugelassen werden. Gemäß Stellungnahme des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein vom 05.10.2012 steht der vorhandene regionale Grünzug der Bauflächenausweisung nicht entgegen, sofern mit der Erweiterung des Anglerheims lediglich eine untergeordnete bauliche Nutzung verbunden sein wird. Wir erachten eine entsprechende Konkretisierung in den Ausführungen zum Begründungstext für erforderlich. Gemäß den Ausführungen des Umweltberichtes dient die Bauflächenausweisung lediglich dem Anbau einer Seeterrasse an das bereits bestehende Anglerheim.

Unter der Voraussetzung, dass die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Hochwasserschutzes in der Planung hinreichend berücksichtigt werden können, bestehen keine raumordnerischen Bedenken gegen die vorgesehene Bauflächenausweisung.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Im Begründungstext werden die Ausführungen in der Beschreibung der Fläche 4.14 (Flächensteckbrief in Kap.6) dahingehend konkretisiert, dass die Zustimmung der vorgesehenen Nutzung im regionalen Grünzug nur dann gegeben ist, wenn es sich lediglich eine untergeordnete bauliche Nutzung und Erweiterung vorgesehen wird.

Ergänzend verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 06.09.2013.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

104/14

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1	Traeger, Dorit Gunst, Sabine	82-2384	26.06.2014

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg 1. Änderung
- Feststellungsbeschluss

Stellungnahme der Verwaltung

Die in der Stellungnahme vom 06.09.2013 vorgebrachten Anregungen und Bedenken des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz wurden bereits nach der ersten Offenlage abgewogen (vgl. Drucksache Nr. 026/14) und insbesondere durch die ergänzende Bearbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung saP) sowie einer FFH-Erheblichkeitsabschätzung im Rahmen der Umweltprüfung zum FNP berücksichtigt.

4.2.14 Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahme

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass keine Einwände bestehen:

- Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein, Schreiben vom 10.04.2014
- Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Umwelt und Gewässer, Schreiben vom 14.04.2014
- Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 4., Verkehr, E-Mail vom 20.05.2014
- Südwestdeutsche Verkehrs-Aktiengesellschaft, Schreiben vom 04.04.2014
- badenova AG & Co. KG, Schreiben vom 14.04.2014
- Gemeinde Ohlsbach, Schreiben vom 14.04.2014
- EnBW Regional AG, Schreiben vom 16.04.2014
- Landratsamt Ortenaukreis, Straßenbauamt, Schreiben vom 17.04.2014
- Bürgermeisteramt Schutterwald, Schreiben vom 23.04.2014
- Polizeipräsidium Offenburg, E-Mail vom 28.04.2014
- Kabel bw, E-Mail vom 29.04.2014
- Bürgermeisteramt Friesenheim, Schreiben vom 06.05.2014
- Landratsamt Ortenaukreis, Baurechtsamt, Schreiben vom 12.05.2014
- E-Werkmittelbaden, Telefongespräch vom 14.05.2014
- Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht, Schreiben vom 14.05.2014
- Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 26, Denkmalpflege
- Regionalverband Südlicher Oberrhein, E-Mail vom 16.06.2014

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt und haben keine Stellungnahmen abgegeben:

- Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 24, Planfeststellung
- Regierungspräsidium Freiburg, Landwirtschaft, Ländlicher Raum
- Regierungspräsidium Freiburg, Straßenwesen und Verkehr

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

104/14

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Traeger, Dorit
Gunst, Sabine

Tel. Nr.:
82-2384

Datum:
26.06.2014

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg 1. Änderung
- Feststellungsbeschluss

- Regierungspräsidium Freiburg, Gewässer und Boden
- Regierungspräsidium Freiburg, Industriereferat 54.3
- Landratsamt Ortenaukreis, Gesundheitsamt
- Landratsamt Ortenaukreis, Naturschutzbeauftragter
- Ortenau-S-Bahn GmbH
- Handwerkskammer Freiburg
- DB Energie GmbH
- Offenburger Wasserversorgung
- Deutsche Post
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben BImA
- Finanzamt Offenburg
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg
- Naturschutzbund Offenburg
- Bürgermeisteramt Durbach
- Gemeindeverwaltung Ortenberg

5. Weiteres Verfahren

Einige Anregungen der erneuten Offenlage zogen Ergänzungen der Begründung nach sich. Änderungen oder Ergänzungen des Flächennutzungsplanes wurden nicht notwendig, so dass eine nochmalige erneute Offenlage nicht erforderlich ist und die erste Änderung des Flächennutzungsplans dem Gemeinsamen Ausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann.

Die Gemeinden haben die Beschlussvorlage vorab zur Vorberatung erhalten. Hierzu wird in der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses berichtet.

Bei erfolgter Beschlussfassung durch den Gemeinsamen Ausschuss soll die beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplans beim Regierungspräsidium zur Genehmigung eingereicht werden. Für die Genehmigung besteht eine gesetzliche Frist von drei Monaten.

Mit erfolgter Genehmigung des Flächennutzungsplanes durch das Regierungspräsidium ist der Flächennutzungsplan in der Fassung, die er durch die Änderungen und Ergänzungen erfahren hat, neu bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung ist der Flächennutzungsplan dann rechtswirksam. Das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans ist dann abgeschlossen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

104/14

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1	Traeger, Dorit Gunst, Sabine	82-2384	26.06.2014

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg 1. Änderung
- Feststellungsbeschluss

6. Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung an Bebauungspläne der Innenentwicklung

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB können Bebauungspläne der Innenentwicklung vom rechtswirksamen Flächennutzungsplan abweichen, sofern hierdurch die geordnete städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt wird. Der Flächennutzungsplan ist dann im Wege der Berichtigung anzupassen.

Im Anschluss an die 1. Änderung des Flächennutzungsplans soll der Plan an die seit der letzten Fortschreibung aufgestellten Bebauungspläne der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB, die vom Flächennutzungsplan abweichen, angepasst werden.

Auf dem Gebiet der Stadt Offenburg betrifft dies Ausweisungen in folgenden Bebauungsplänen:

- „Güterbahnhof Süd“ (1. Änderung)
Hier wurde ein Teilbereich des Gewerbegebietes geändert in Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel – Zoofachmarkt“.
- „Freiburger Straße“ (5. Änderung)
Hier wurde ein Teilbereich des Gewerbegebietes geändert in Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel – Sportfachmarkt“.
- „Oberörtle“ (6. Änderung)
Hier wurde ein Teilbereich der Gemeinbedarfsfläche „Kindergarten“ entlang der Malvenstraße in „allgemeines Wohngebiet“ geändert.

Auf den Gebieten der weiteren Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft wurden Bebauungspläne der Innenentwicklung aufgestellt. Diese ziehen jedoch keine Änderung im Wege der Berichtigung nach sich, da keine Änderung der Art der Nutzung vorgenommen wurde. Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes wird für die Gebiete der anderen Gemeinden nicht notwendig.

Anlagen:

Anlage 1 Flächennutzungsplan 1. Änderung - zeichnerischer Teil (Verkleinerung ohne Maßstab)

Anlage 2 Flächennutzungsplan 1. Änderung - Begründung

Die Gemeinden erhalten zusätzlich den zeichnerischen Teil im Originalmaßstab und den Umweltbericht mit FFH-Erheblichkeitsabschätzung und Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (saP) zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

104/14

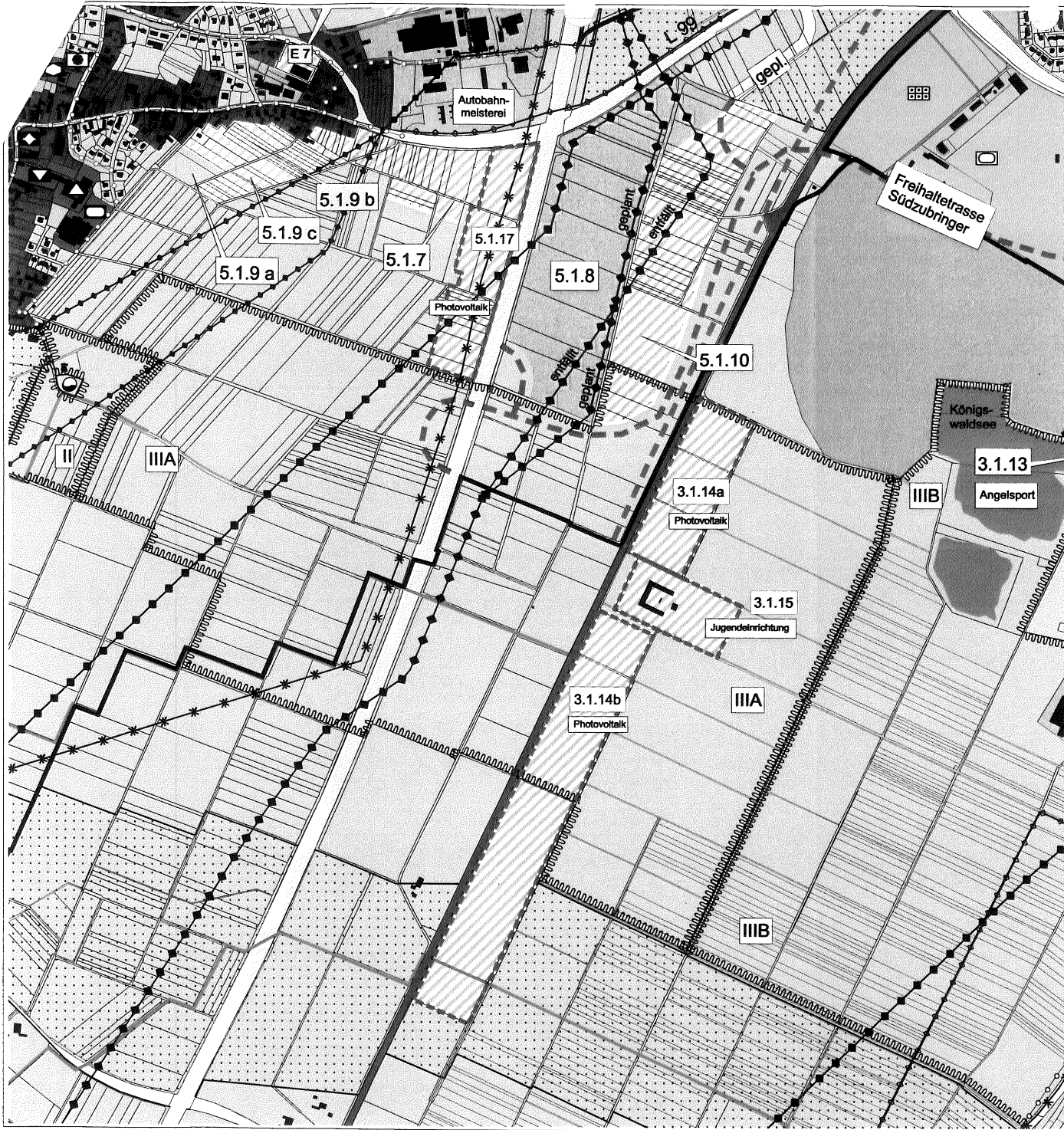
Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Traeger, Dorit
Gunst, Sabine

Tel. Nr.:
82-2384

Datum:
26.06.2014

Betreff: Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg 1. Änderung
- Feststellungsbeschluss



Legende -- siehe gesondertes Blatt --

Planverfahren

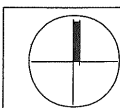
1. Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans nach § 2 (1) BauGB am 02.04.2012
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 (1) BauGB am 26.05.2012
3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB durch öffentliche Auslegung (ortsüblich bekannt gemacht am 13.10.2012) vom 22.10.2012 bis 23.11.2012
4. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB mit Schreiben und Frist zur Abgabe einer Stellungnahme vom 12.09.2012 bis 09.10.2012
5. Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB (ortsüblich bekannt gemacht am 01.06.2013) vom 10.06.2013 bis 12.07.2013
6. Einholung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB mit Schreiben und Frist zur Abgabe einer Stellungnahme zzgl. einer Fristverlängerung vom 04.06.2013 bis 12.07.2013 bis 16.08.2013
7. Erneute öffentliche Auslegung n. § 4a(3) BauGB (ortsüblich bekannt gemacht am 05.04.2014) vom 14.04.2014 bis 22.05.2014
8. Erneute Einholung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4a (3) BauGB mit Schreiben und Frist zur Abgabe einer Stellungnahme vom 14.04.2014 bis 15.05.2014
9. Feststellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans i.d.F. v. am ...
10. Offenburg, den

Edith Schreiner, Oberbürgermeisterin der Stadt Offenburg und Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft

11. Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 6 (1) BauGB

mit Erlass vom durch das Regierungspräsidium Freiburg abgeschlossen.

12. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung am wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplans nach § 6 (5) BauGB wirksam.



Masstab
1: 10.000

Datum
Mai 2014

Plangröße
DIN A3

Proj.Nr.
070.1

**Verwaltungsgemeinschaft
Offenburg**

**Flächennutzungsplan
1. Änderung**

**Gemeinde Hohberg
Gemeinde Schutterwald
Darstellung der Änderungen**

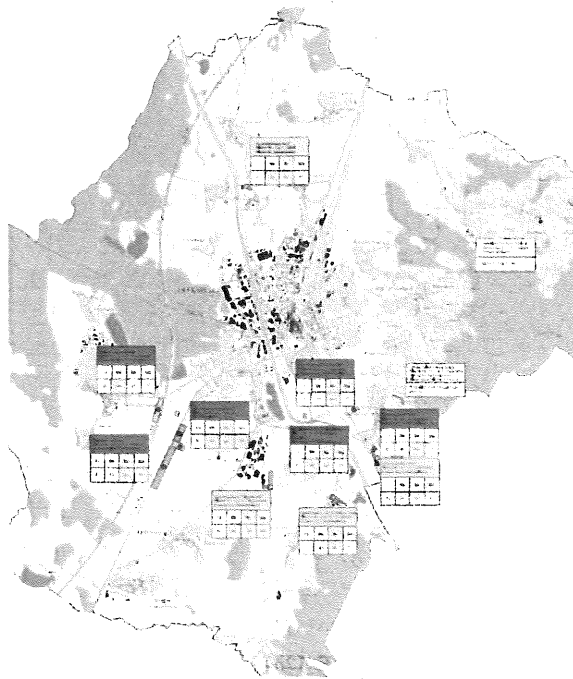


Flächennutzungsplan 1. Änderung Verwaltungsgemeinschaft Offenburg

Stadt Offenburg
Gemeinde Durbach
Gemeinde Hohberg
Gemeinde Ortenberg
Gemeinde Schutterwald



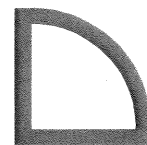
Umweltbericht



Stand: Dezember 2013

LANDSCHAFTSÖKOLOGIE + PLANUNG
Gaede und Gilcher Partnerschaft, Landschaftsplaner

Schillerstr. 42, 79102 Freiburg, Tel. 0761 / 7910297, Fax 0761/7910299





Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
1.1	Anlass	2
1.2	Aufgabenstellung Und Vorgehensweise	3
2	Rechtliche Rahmenbedingungen und übergeordnete Planungen.....	5
3	Prognose der Umweltauswirkungen	6
4	Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse.....	8

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1-1:	Übersicht der Änderungsflächen	3
Tabelle 4-1:	Zusammenschau – Kategorisierung von Gebieten	23

Anlage 1

Gebietssteckbriefe

1.3.11	Fläche für Gemeinbedarf	Feuerwehrhaus Nord in Bühl	29
1.4.14	Gewerbliche Baufläche	Erweiterung GE Elgersweier	33
1.12.10	Gewerbliche Baufläche	Erweiterung GE „Der Schwarze Haag“	38
2.1.11	Sonderbaufläche / Gesundheit	Parkplatz Staufenburg-Klinik	42
3.1.14a	Sonderbaufläche / Photovoltaik	Solarpark Hohberg, Teilfläche N	46
3.1.14b	Sonderbaufläche / Photovoltaik	Solarpark Hohberg, Teilfläche S	
3.1.15	Sonderbaufläche / Jugendeinrichtung	Marienhof	51
4.11a	Gemischte Baufläche	Nachvollzug Bestand	55
4.11b	Gewerbliche Baufläche	Erweiterung GE Süd	
4.12a	Gemischte Baufläche	Abrundungssatzung Käfersberg	59
4.12b	Fläche für Gemeinbedarf	Planungsrechtliche Sicherung Landschulheim Käfersberg	
4.13	Wohnbaufläche	Erweiterung Wohngebiet Bruchstraße	60
4.14	Grünfläche / Sport, Vereine	Sicherung und Entwicklung Angelverein Schlossblicksee	64
5.1.17	Sonderbaufläche / Photovoltaik	Solarpark Schutterwald	68

Anlage 2 Plandarstellung: Prognose der Umweltauswirkungen (M 1:20.000)

Anlage 3 FFH-Erheblichkeitsabschätzung

Anlage 4 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)



Bewertung der Schutzgüter											Vermeidung, Minderung, Kompensation	Verbleibende Konflikte mit Maßnahmen	
Nr.	Name des Gebiets	Geplante Darstellung FNP	L	M	B	W	K	A	N	K	Ges. bew.	Hinweise zu Maßnahmen	
			b	e	o	a	L	B	A	S			
5. Gemeinde Schutterwald													
5.1.17	Solarpark Schutterwald	Sonderbaufläche "Photovoltaik"										<p><u>Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung gering halten durch gerammte Fundamente oder Schraubfundamente und daneben ausschließlich Trafo- und Wechselrichtergebäude, Erschließung über vorhandene Wirtschaftswege • Versickerung Niederschlagswasser • Eingrünung des Geländes, Neuansaat von Grünland als Unterwuchs unter den Modulen (bis auf die Aussparung für das „kleine Mäuseschwänzchen“) • Sicherung der wertvollen Vegetationsbestände des Kleinen Mäuseschwänzchens (<i>Myosurus minimus</i>) im Norden des Gebiets durch Aussparung der kartierten Bestände bei der geplanten Neuansaat und Entwicklung entsprechend angepasster Pflegemaßnahmen. Übernahme der Art in das Monitoringkonzept nach Herstellung der Anlage. • Beachtung von Abständen zu Freileitung und Gashochdruckleitung • Sicherung der vorhandenen gesetzlich geschützten Biotop (konzeptionelle Integration) • Fortführung der Bepflanzung der Straßenböschung an der südlichen Böschung der Autobahnüberführung • Eingrünung nach Westen mit Gebüsch oder Hecken <p><u>Kompensationserfordernis nachteiliger Auswirkungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Intensive Eingrünung um das Gelände 	

Tabelle 4-1: Zusammenschau – Kategorisierung von Gebieten (vgl. hierzu auch die entsprechenden Angaben in den Gebietssteckbriefen)

Verwaltungsgemeinschaft Offenburg

Flächennutzungsplan 1. Änderung

FFH-Erheblichkeitsabschätzung

Auftraggeber:

Verwaltungsgemeinschaft Offenburg

Bearbeitung:

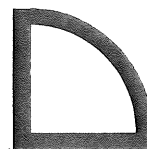
Dr. Wolfgang Zehlius-Eckert

Stand Dezember 2013

LANDSCHAFTSÖKOLOGIE + PLANUNG

Gaede und Gilcher Partnerschaft, Landschaftsplaner

Schillerstr. 42, 79102 Freiburg, Tel. 0761/7910297, Fax. 0761/7910299
Email: info@gaede-gilcher.de URL:// www.gaede-gilcher.de





Fazit: Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der Entfernungen zu den nächsten Natura-2000-Gebieten und der Lage der Fläche zu den Natura-2000-Gebieten auszuschließen.

4.9 Solarpark Schutterwald (Flächen Nr. 5.1.17)

Entfernung zu Natura-2000-Gebieten: Entfernung zum FFH-Gebiet Untere Schutter und Unditz: 450 m (nach Norden) bzw. 2,5 km (nach Süden); Entfernung zum Vogelschutzgebiet Gottswald 450 m, zum Vogelschutzgebiet Kinzig-Schutter-Niederung 2,5 km.

Lage und Landschaftsstruktur: Lage zwischen den oben genannten FFH-Teil- bzw. Vogelschutzgebieten; die betroffenen Flächen sind intensiv genutzt und strukturarm. Eine spezielle Biotopverbundfunktion zwischen diesen Flächen, die durch die Errichtung des Solarparks beeinträchtigt werden könnte, ist nicht erkennbar. Die Nutzung des Raumes als Nahrungshabitat für Greifvögel, die im Vogelschutzgebiet brüten, ist anzunehmen. Allerdings spricht nichts dafür, dass es sich hier um essenzielle Nahrungshabitate handelt.

Vorbelastung: L 99 zwischen Vorhabensfläche und nördlich angrenzenden Natura-2000-Gebieten, K 5332 zwischen Vorhaben und südlichen Natura-2000-Gebieten; Lärmbelastung durch A5.

Verbindung über Fließgewässer: Auf der Fläche und in der näheren Umgebung sind keine Fließgewässer vorhanden

Fazit: Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der Entfernungen zu den nächsten Natura-2000-Gebieten, der Landschaftsstruktur, der Nahrungshabitatqualität für Greifvögel aus den Vogelschutzgebieten und der Vorbelastung der Flächen selber bzw. durch querende Straßen zwischen dem Vorhabensraum und den Natura-2000-Gebieten auszuschließen.

7

5. Fazit

In der Summe sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietssystems Natura 2000 durch die im Rahmen der 1. Änderung des FNP Verwaltungsgemeinschaft Offenburg geplanten Nutzungsänderungen auszuschließen. Im Falle des Solarparks Hohberg, des Marienhofes, der Erweiterung des Gewerbegebietes 'Der Schwarze Haag' in Zunsweier und der Wohnbaufläche Bruchstraße ist sicherzustellen, dass Bauarbeiten, Betrieb und Wasserentsorgung so erfolgen, dass keine Beeinträchtigungen der vorhandenen Fließgewässer auftreten, da diese in FFH-Gebiete mit Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie entwässern, die auf Fließgewässer angewiesen sind (z. B. Bachmuschel).

öffentlich
 nichtöffentlich

AZ: 655.2 Amt: Bauamt Bearbeiter: Herr Hahn Datum: 07.07.2014 DS-Nr.: 145/2014 Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 16.07.2014 TOP 18

Kreuzung (nähe Deponie) L 99 / Nasswaldstraße
a) Billigung des Entwurfs
b) Baubeschluss

frühere Beratungen

GR TOP 07 ö

Sitzungstermin

26.02.2014

Beschluss:

Dem Entwurf wird zugestimmt und der Baubeschluss wird gefasst. Der vorgeschlagene Einmündungsbereich wird allerdings noch ca. 1 m nach Osten Richtung Höfen verschoben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle
14.000,-	20.000,-		6300.95000

Sachverhalt/Begründung:

Der Gemeinderat vergab in der Sitzung am 26.02.2014 den Planungsauftrag der Maßnahme. Nun liegt ein Entwurfsvorschlag vom Büro Zink vor.

Die kleine Lösung (**Anlage 1**) sieht vor, die östliche Fahrbahnfläche und die bestehende Dreiecksinsel zurück zu bauen und die Einmündung verkehrsgerecht rechtwinklig an die Landesstraße anzuschließen.

Die Fahrspuren sollen durch eine gepflasterte überfahrbare Insel getrennt werden. Fahrzeuge bis zu einer Größe eines dreiachsigen Müllfahrzeuges können die Einmündung problemlos befahren. Sattelzüge und Sattelschlepper müssen und dürfen die gepflasterte Treninsel überfahren.

Die große Lösung (**Anlage 2**) enthält eine Mittelinsel mittels Hochbord. Dies würde zu einer Verbreiterung des Kreuzungsbereichs führen. Da landwirtschaftliche Fläche befestigt und ausgebaut werden müsste, liegen die Kosten für die große Lösung bei rund 40.000,-€.

Die Verwaltung hält die kleine Lösung für ausreichend und schlägt vor diese umzusetzen.

Protokollerganzung:

Gemeinderat Seigel findet die Losung gut und kann ihr zustimmen. Hier ist die billigste Losung auch die beste. Positiv findet er auch, dass Sichtdreiecke entstehen. Seiner Ansicht nach sollte auch noch Richtung Norden das Bankettverstarkt werden, da es sehr ausgefahren ist.

Laut BAL Hahn wird auch uberlegt, die schrag gegenuberliegende Einmundung im Einmundungsbereich etwas zu verbreitern, damit sich Fahrzeuge dort besser aufstellen konnen. Bereits jetzt wird der Bereich neben der Fahrbahn genutzt.

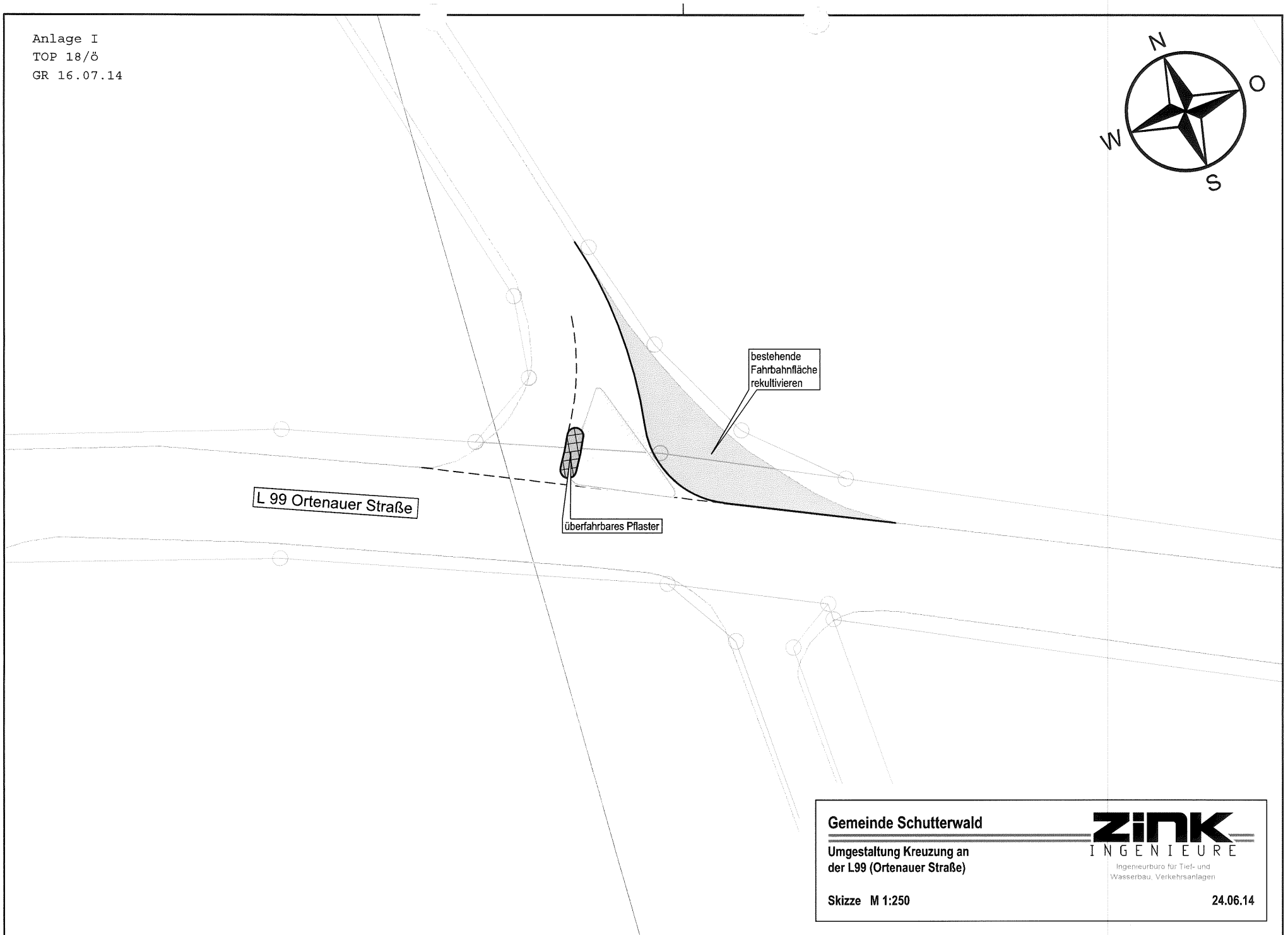
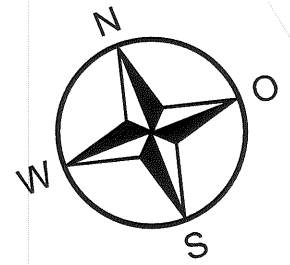
Gemeinderat Schillinger begrußt die jetzige Losung. Auf Nachfrage von Gemeinderat Peter erlautert BAL Hahn, dass die Fahrbahn der Nasswaldstrae insgesamt 6,50 m breit ist; der Einmundungstrichter wird dann allerdings noch breiter. Die vorgesehene Verkehrsinsel kann auch uberfahren werden.

Gemeinderat Obert findet, dass wegen dem angepflanzten Mais die Sicht in Richtung der Strae nach Dundenheim sehr schlecht ist. Laut BAL Hahn wird durch eine Verschiebung des Projekts um ca. einen Meter in Richtung Hofen dies kunftig besser werden. Auerdem wird er mit dem dortigen Landwirt reden, ob dieser die Bepflanzung zur Strae hin kunftig weglassen kann.

Gemeinderat Rotert findet, 14.000,-- € sind viel Geld. Ihn freut es allerdings, dass zum ersten Mal eine Strae zuruckgebaut werden soll. Hierfur lobt er die Verwaltung.

Gemeinderatn Junker will wissen, wann das Projekt durchgefuhrt wird. Laut BAL Hahn ist in der Sitzung am 30.07. das Thema „Feldwegsanierung“ vorgesehen. Bei der Vergabe soll dieses Projekt dann mit dem Feldwegprojekt gekoppelt vergeben werden.

Anlage I
TOP 18/ö
GR 16.07.14



L 99 Ortenauer Straße

bestehende
Fahrbahnfläche
rekultivieren

überfahbares Pflaster

Gemeinde Schutterwald

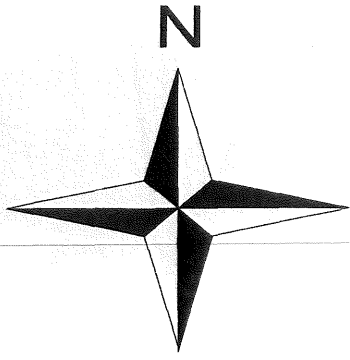
Umgestaltung Kreuzung an
der L99 (Ortenauer Straße)

Skizze M 1:250

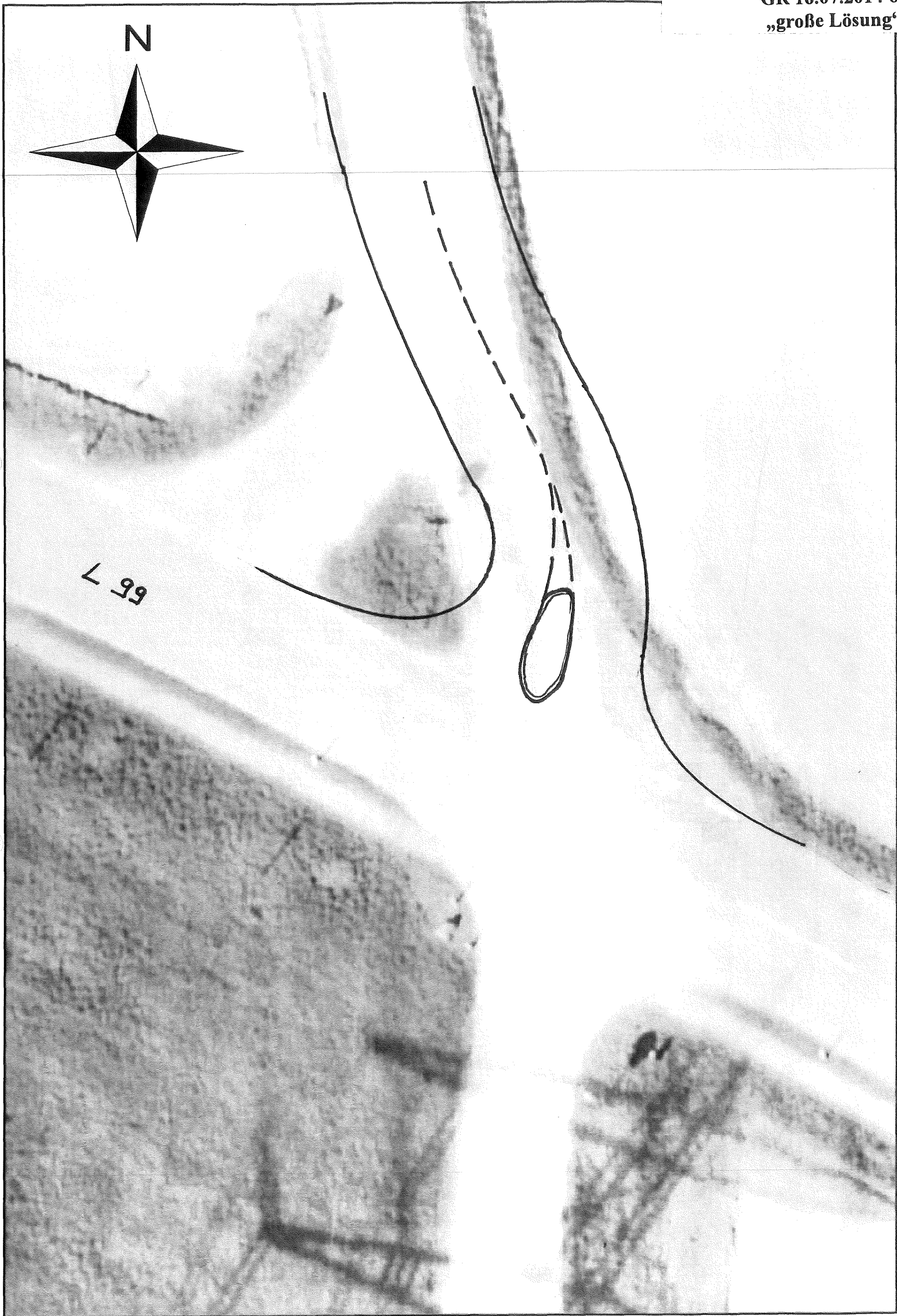
ZINK
INGENIEURE

Ingenieurbüro für Tief- und
Wasserbau, Verkehrsanlagen

24.06.14



65 7



öffentlich
 nichtöffentlich

AZ: 730.03 **Amt:** Hauptamt **Bearbeiter:** Herr Feger **Datum:** 01.07.2014 **DS-Nr.:** 146/2014 **Gesehen:**

Sitzung des Gemeinderates am 16.07.2014

TOP 19

Erlass einer neuen Marktordnung

frühere Beratungen

Sitzungstermin

GR ö

15.01.2014

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die beigefügte Marktordnung (**Anlage 3**) wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle

Sachverhalt/Begründung:

In der Gemeinderatssitzung am 15.01.2014 wurde über eine Änderung der Marktordnung bezüglich der Marktgebühren Beschluss gefasst. In dieser Sitzung wurde von Gemeinderat Günther Oehler angeregt, die seit 15.02.1995 gültige Marktsatzung neu zu fassen, weil diese mittlerweile in die Jahre gekommen ist.

Dies wurde zum Anlass genommen, die Marktsatzung komplett zu überarbeiten und zu aktualisieren. Gemeinderat Günther Oehler hat sich dankenswerterweise bereit erklärt, an dieser Überarbeitung mitzuwirken. Ebenfalls beteiligt wurde als Vertreter der Marktbeschicker Gemeinderat Josef Seigel.

Beigefügt als **Anlage 1** ist die bisherige Marktordnung inklusive der Änderung vom 15.01.2014. **Anlage 2** umfasst eine Zusammenfassung der Änderungen der neuen Marktordnung im Vergleich zur bisherigen. **Anlage 3** ist die jetzt in dieser Sitzung neu zu beschließende Marktordnung vom 16.07.2014.

Protokollergänzung:

Gemeinderat Seigel kann der Sache zustimmen, obwohl in der Praxis manche Dinge oftmals anders verlaufen, als sie eigentlich in dieser Marktordnung vorgesehen sind. Darüber hinaus verdeutlicht er, dass die Marktordnung auch für den Oster- und Weihnachtsmarkt gilt.

Gemeinde: S c h u t t e r w a l d
Landkreis: O r t e n a u k r e i s

S a t z u n g über die M a r k t o r d n u n g
vom 15. Februar 1995

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schutterwald folgende

S A T Z U N G

als

M A R K T O R D N U N G

beschlossen:

A - Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Schutterwald betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung. Die Teilnahme an dem Markt ist nach den Vorschriften dieser Satzung jedermann gestattet.

§ 2

Verkaufszeiten

1. Der Wochenmarkt findet auf den von der Gemeinde Schutterwald bestimmten Flächen, zu den von ihr festgesetzten Verkaufszeiten statt. Die Flächen sowie die Verkaufszeiten sind im Festsetzungsbescheid des Rechts- und Ordnungsamtes aufgeführt. Diese Festsetzung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
2. Ein Rechtsanspruch auf Abhaltung eines Marktes besteht nur, solange nicht zwingende Gründe oder öffentliches Interesse entgegenstehen. Fällt ein Markt aus oder muß vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Platz abweichend festgesetzt werden, wird dies rechtzeitig bekannt gemacht.

§ 3
Gegenstände des Wochenmarktes

Auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Schutterwald dürfen nur die in § 67 Abs. 1 GeWO genannten Gegenstände zum Verkauf angeboten werden mit der Einschränkung, daß an lebenden Tieren außer Federvieh nur Kaninchen angeboten werden.

§ 4
Zutritt

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5
Standplätze

1. Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder nur für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.

Die Anweisungen der Gemeindeverwaltung sind einzuhalten.

3. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar; sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Insbesondere ist es dem Standinhaber nicht gestattet, die zugewiesenen Standplätze ohne vorherige Erlaubnis der Marktverwaltung zu wechseln, zu tauschen oder Dritten zu überlassen.
4. Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

5. Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
- a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - d) ein Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt,
 - e) die festgesetzten Verkaufszeiten nicht einhält,
 - f) ein Standinhaber den ihm zugewiesenen Platz nicht einhält.
6. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
7. Plätze, die die Standinhaber nicht spätestens eine halbe Stunde nach Marktbeginn belegt haben, können ohne Anspruch auf Ersatz oder Entschädigung anderweitig vergeben werden.

§ 6

Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine halbe Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 7

Verkaufseinrichtung

1. Als Verkaufseinrichtung auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger, -stände und -tische zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

3. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
4. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen oder deren Schutzvorrichtung, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
5. Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in vorbezeichneter Weise anzugeben.
6. Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
7. In den Gängen und Durchfahrten dürfen keine sperrigen Gegenstände abgestellt werden.

§ 8

Verhalten auf dem Wochenmarkt

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
2. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
3. Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerial gewerblicher Art zu verteilen,
 - c) Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs 1 GeWO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind.

- d) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - e) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
4. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
5. Personen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Markt gefährden oder stören, den Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde zuwider handeln, können vom Markt verwiesen werden.

§ 9

Sauberhaltung des Wochenmarktes

Die Standinhaber sind verpflichtet:

- a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen während der Marktzeit von Abfällen, Schnee und Eis freizuhalten,
- b) dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
- c) Verpackungsmaterial und sonstiges während des Marktes anfallendes Abfallgut ist schon während des Marktes zu sammeln und nach Beendigung der Verkaufszeit durch den Standinhaber zu entsorgen.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen

Die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Markt obliegt dem von der Gemeinde aufgestellten Aufsichtspersonal. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Satzung.

§ 11

Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

B - Ordnungswidrigkeiten

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der GO für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 am Markt teilnimmt, obwohl ihm der Zutritt befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagt worden war,
2. § 5 Abs. 1 Waren nicht von einem zugewiesenen Standplatz aus anbietet und verkauft,
3. § 5 Abs. 3 Satz 2 ohne vorherige Erlaubnis der Marktverwaltung seinen zugewiesenen Standplatz wechselt, tauscht oder Dritten überläßt,
4. § 5 Abs. 5 e) und f) die festgesetzten Verkaufszeiten und den zugewiesenen Platz nicht einhält,
5. § 5 Abs. 6 nach Widerruf der Erlaubnis seinen Standplatz nicht sofort räumt,
6. § 6 Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände anfährt, auspackt oder aufstellt,
7. § 7 Abs. 1 - 4 die Bestimmungen über Verkaufseinrichtungen nicht beachtet oder einhält,
8. § 7 Abs. 7 in den Gängen und Durchfahrten Gegenstände abstellt,
9. oder wer gegen die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 und 2 über das Verhalten auf dem Wochenmarkt verstößt,
10. § 8 Abs. 3 a) Waren im Umhergehen anbietet,
11. § 8 Abs. 3 b) Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt,
12. § 8 Abs. 3 c) und d) Tiere und Fahrzeuge auf den Marktplatz mitbringt bzw. mitführt,
13. § 8 Abs. 3 e) warmblütige Kleintiere schlachtet, abhäutet oder rupft,
14. oder wer gegen die Bestimmungen des § 9 über die Sauberhaltung des Wochenmarktes verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- DM bis zu höchstens 1.000,-- DM, im Falle der fahrlässigen Begehung bis zu höchstens 500,-- DM geahndet werden. Der Marktverwaltung bleibt es vorbehalten, bei den genannten Verstößen ein befristetes oder unbefristetes Marktverbot auszusprechen.

C - Gebührenregelung

§ 13

Für die Benutzung des gemeindeeigenen Geländes sowie Auf- und Abbau, Reinigung und Beaufsichtigung des Marktes durch die Gemeinde Schutterwald wird eine Gebühr erhoben.

§ 14

Die Marktbeschicker haben Marktgebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 15

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Platzes oder Standes. Sie ist vor Beginn des Marktes fällig und an den gemeindlichen Gelderheber zu entrichten. Für die Benutzung des Marktes werden folgende Gebühren erhoben:

Bei landwirtschaftlichen und gärtnerischen Erzeugnissen sowie sonstigem Marktgut

- | | | | |
|----|--|---------|--------|
| a) | für einfachen Sitzplatz | 1,50 DM | 0,75 € |
| b) | für lfd. Meter Standplatz | 3,00 DM | 1,50 € |
| c) | Fahrzeuge, die hinter dem Verkaufsstand abgestellt und mit Waren beladen sind, werden in die Gebührenpflicht einbezogen. Die Gebührenschuld wird nach Abs. a) und b) aus der beladenen Quadratmeterfläche errechnet. | | |

§ 16

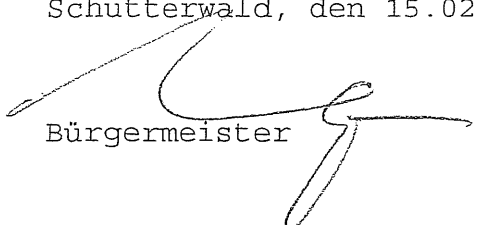
Die Zahlung der Gebühr wird durch eine amtliche Wertmarke nachgewiesen, die durch den Gelderheber ausgehändigt wird. Die Wertmarke ist aufzubewahren und jederzeit dem Gelderheber oder Kontrollbeamten auf Verlangen vorzuzeigen. Sie gilt nur für den Tag des Marktes und nur für den Platz bzw. Gegenstand, für den sie gelöst worden ist.

D - Schlußbestimmungen

§ 17

Die Satzung tritt am 01. April 1995 in Kraft.

Schutterwald, den 15.02.1995


Bürgermeister



Gemeinde: SCHUTTERWALD
Landkreis: ORTENAUKREIS

**Satzung über die Änderung der Satzung über die
Marktordnung vom 15.01.2014**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schutterwald hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg am 15.01.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 15 der bisherigen Satzung vom 15.02.1995 erhält folgenden Wortlaut:

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Platzes oder Standes. Sie ist vor Beginn des Marktes fällig und an den hierfür zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde zu entrichten. Für die Benutzung des Marktes werden folgende Gebühren erhoben:

Bei landwirtschaftlichen und gärtnerischen Erzeugnissen sowie sonstigem Marktgut


- | | | |
|---------------------------------------|----------------|--------|
| a) für einfachen Sitzplatz | ab 01.02.2014: | 1,00 € |
| | ab 01.01.2015 | 1,50 € |
| b) für den laufenden Meter Standplatz | ab 01.02.2014: | 2,00 € |
| | ab 01.01.2015 | 2,50 € |

c) Fahrzeuge, die hinter dem Verkaufsstand abgestellt und mit Waren beladen sind, werden in die Gebührenpflicht mit einbezogen. Die Gebührenschuld wird nach Abs. a) und b) aus der beladenen qm-Fläche errechnet.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2014 in Kraft.

Schutterwald, den 15.01.2014


Martin Holschuh, Bürgermeister



(Siegel)

*Ausbleib am 21.01.14
Homepage ab 21.01.14
Landratsamt am 21.1.14*

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Änderungen in der neuen Satzung über die Marktordnung vom 16.07.2014 im Vergleich zur bisherigen Satzung

Allgemein: Korrektur von Rechtschreib- und Formfehlern

Präambel: Ergänzung des § 142 Gemeindeordnung BW

A – Allgemeine Bestimmungen Überschrift entfällt

§ 1 Abs. 2: Neu

§ 2 Überschrift „Verkaufszeiten“ wird zu „Ort, Zeit und Öffnungszeiten“
Abs. 1: Kein Hinweis mehr auf Festsetzungsbescheid,
Ort, Zeit und Öffnungszeiten werden in der Satzung genannt.

§ 3 § 3 Nr. 1 bis 3 entspricht dem aktuellen § 67 der Gewerbeordnung mit
der Einschränkung „nur Federvieh und Kaninchen“.

Das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB ist als
Bundesgesetz in Deutschland am 7. September 2005 in Kraft getreten.
Es löst weitgehend die Bestimmungen des Lebensmittel- und
Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) ab. Damit wurde das deutsche
Lebensmittelrecht entsprechend der seit dem 1. Januar 2005 gültigen
EU-Basisverordnung umgestaltet und damit zum Dachgesetz des
deutschen Lebensmittelrechts.

§ 3 Nr. 4 bis 8 wurden ergänzt

§ 4 Keine Änderung

§ 5 Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu § 6

§ 7 bisher § 6, keine Änderung

§ 8 bisher § 7, keine Änderung

§ 9 bisher § 8, Streichung von Punkt d) und e) über Schlachtung von
Kleintieren sowie das Mitführen von Zweirädern

§ 10 bisher § 9, keine Änderung

§ 11 bisher § 10, keine Änderung

§ 12 bisher § 11, keine Änderung

B – Ordnungswidrigkeiten Überschrift entfällt

- § 13 Bisher § 12, Anpassung der §§ der Ordnungswidrigkeiten an neue Gliederung
Streichung von Punkt 13. über Schlachtung von Kleintieren
Letzter Satz: Streichung des Marktverbots, da bereits im § 4 geregelt.

C – Gebührenregelung Überschrift entfällt

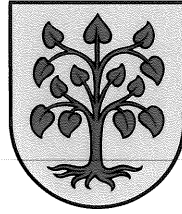
- § 14 bisherige §§ 13 – 16 wurden zusammengefasst.

D – Schlussbestimmungen Überschrift entfällt

- § 15 Ergänzung: Alte Satzung tritt außer Kraft

Zusatz: Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemo

Feger, HAL, 01.07.14



Gemeinde: SCHUTTERWALD
Landkreis: ORTENAUKREIS

Satzung über die Marktordnung vom 16. Juli 2014

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schutterwald am 16.07.2014 folgende Satzung als Marktordnung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Schutterwald veranstaltet einen Wochenmarkt (Markt) als öffentliche Einrichtung. Die Teilnahme an dem Markt ist nach den Vorschriften dieser Satzung jedermann gestattet.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Ort, Zeit und Öffnungszeiten

- (1) Der Markt findet immer samstags auf dem Schulhof der Mörburgschule in der Kirchstraße in Schutterwald statt. Es werden folgende Marktzeiten festgelegt:

1. April – 31. Oktober:	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr
1. November – 31. März:	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Abhaltung eines Marktes besteht nur, solange nicht zwingende Gründe oder öffentliches Interesse entgegenstehen. Fällt ein Markt aus oder muss vorübergehend Ort, Zeit und Öffnungszeit abweichend festgesetzt werden, wird dies rechtzeitig bekannt gemacht.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktes

Auf dem Markt dürfen folgende Waren angeboten werden:

1. Lebensmittel i. S. von § 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) vom 01. September 2005 (BGBl. I S. 2618, ber. S. 3007), mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur

- Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. Rohe Naturerzeugnisse mit der Einschränkung, dass an lebenden Tieren nur Federvieh und Kaninchen angeboten werden dürfen;
 4. Alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle;
 5. Holz-, Korb- und Bürstenwaren;
 6. Ton- und Keramikwaren;
 7. Handgefertigte und/oder kunstgewerbliche Artikel;
 8. Putz- und Pflegemittel.

§ 4 Zutritt

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Standplätze

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder nur für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Die Anweisungen der Gemeindeverwaltung sind einzuhalten.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar; sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Insbesondere ist es dem Standinhaber nicht gestattet, die zugewiesenen Standplätze ohne vorherige Erlaubnis der Marktverwaltung zu wechseln, zu tauschen oder Dritten zu überlassen.
- (4) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (5) Plätze, die die Standinhaber nicht spätestens eine halbe Stunde nach Marktbeginn belegt haben, können ohne Anspruch auf Ersatz oder Entschädigung anderweitig vergeben werden.

§ 6 Widerruf der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis nach § 5 kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
- a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;
 - b) der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
 - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben;
 - d) ein Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt;
 - e) die festgesetzten Verkaufszeiten nicht eingehalten werden;
 - f) ein Standinhaber den ihm zugewiesenen Standplatz nicht einhält.
- (2) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine halbe Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 8 Verkaufseinrichtung

- (1) Als Verkaufseinrichtung auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger, -stände und -tische zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen oder deren Schutzvorrichtung, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in vorbezeichneter Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten dürfen keine sperrigen Gegenstände abgestellt werden.

§ 9 Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten;
 - b) Werbematerial gewerblicher Art zu verteilen;
 - c) Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die nach § 3 Nr. 3 dieser Marktordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- (5) Personen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Markt gefährden oder stören oder den Anordnungen eines Beauftragten der Gemeinde zuwider handeln, können vom Markt verwiesen werden.

§ 10 Sauberhaltung des Marktes

Die Standinhaber sind verpflichtet:

- a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen während der Marktzeit von Abfällen, Schnee und Eis freizuhalten;

- b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden;
- c) Verpackungsmaterial und sonstiges während des Marktes anfallendes Abfallgut schon während des Marktes zu sammeln und nach Beendigung der Verkaufszeit durch den Standinhaber zu entsorgen.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

Die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Markt obliegt dem von der Gemeinde bestellten Aufsichtspersonal. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Satzung.

§ 12 Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 am Markt teilnimmt, obwohl ihm der Zutritt befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagt worden war;
2. § 5 Abs. 1 Waren nicht von einem zugewiesenen Standplatz aus anbietet und verkauft;
3. § 5 Abs. 3 Satz 2 ohne vorherige Erlaubnis der Marktverwaltung seinen zugewiesenen Standplatz wechselt, tauscht oder Dritten überlässt;
4. § 6 Abs. 1 e) und f) die festgesetzten Verkaufszeiten und den zugewiesenen Standplatz nicht einhält;
5. § 6 Abs. 2 nach Widerruf der Erlaubnis seinen Standplatz nicht sofort räumt;
6. § 7 Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände anfährt, auspackt oder aufstellt;
7. § 8 Abs. 1 - 7 die Bestimmungen über Verkaufseinrichtungen sowie das Abstellen von sperrigen Gegenständen in Gängen und Durchfahrten nicht beachtet oder einhält;
8. § 9 Abs. 1 und 2 die Bestimmungen über das Verhalten auf dem Wochenmarkt verstößt;
9. § 9 Abs. 3 a) Waren im Umhergehen anbietet;
10. § 9 Abs. 3 b) Werbematerial verteilt;

11. § 9 Abs. 3 c) Tiere auf den Marktplatz mitbringt;

12. den Bestimmungen des § 10 über die Sauberhaltung des Wochenmarktes verstößt.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 GemO i. V. m. 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von 5,- € bis zu höchstens 1.000,- €, im Falle der fahrlässigen Begehung bis zu höchstens 500,- € geahndet werden.

§ 14 Marktgebühren

(1) Für die Benutzung des gemeindeeigenen Geländes sowie Auf- und Abbau, Reinigung und Beaufsichtigung des Marktes durch die Gemeinde Schutterwald wird eine Marktgebühr erhoben.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Platzes oder Standes. Sie ist vor Beginn des Marktes fällig und an den hierfür zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde zu entrichten.

(3) Für die Benutzung des Marktes werden folgende Gebühren erhoben:

a) für einfachen Sitzplatz 1,00 €;
ab 01.01.2015: 1,50 €;

b) für den laufenden Meter Standplatz 2,00 €;
ab 01.01.2015: 2,50 €.

c) Fahrzeuge, die hinter dem Verkaufsstand abgestellt und mit Waren beladen sind, werden in die Gebührenpflicht mit einbezogen. Die Gebührenschuld wird nach a) und b) aus der beladenen qm-Fläche errechnet.

(4) Die Zahlung der Gebühr wird durch eine amtliche Wertmarke nachgewiesen, die durch einen Mitarbeiter der Gemeinde ausgehändigt wird. Die Wertmarke ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Sie gilt nur für den Tag des Marktes und nur für den Platz bzw. Gegenstand, für den sie gelöst worden ist.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Marktordnung vom 15.02.1995 und die Änderungssatzung vom 15.01.2014 außer Kraft.

Schutterwald, den 16.07.2014

(Siegel)

Martin Holschuh, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemo) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

öffentlich
 nichtöffentlich

AZ: Amt Bearbeiter Datum: DS-Nr.: Gesehen:
592.914 Hauptamt Herr Feger 01.07.2014 147/14

Sitzung des Gemeinderates am 16.07.2014

TOP 20

Erlass einer neuen Rechtsverordnung über die Benutzung des Baggersees beim Kieswerk Uhl und des Seeuferbereichs

Frühere Beratungen:

GR ö	25.06.2014
------	------------

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die beigefügte neue Rechtsverordnung wird beschlossen.

Beschlussergänzung:

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt neu formuliert: „Ausgenommen von Abs. 1 g sind berechnete Angler.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag mit Beschlussergänzung.

Sachverhalt/Begründung:

Regelungen über die Benutzung des Baggersees beim Kieswerk Uhl und des Seeuferbereiches sind in der entsprechenden Rechtsverordnung (RVO) der Gemeinde enthalten (**Anlage 1**). Diese RVO entspricht im Wesentlichen dem empfohlenen Muster des Gemeindetags. Zuletzt wurde diese RVO im Gemeinderat am 19.12.2001 neu beschlossen. Seither hat sich die Muster-RVO des Gemeindetags inhaltlich nicht verändert, lediglich eine zwischenzeitliche Änderung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg wurde eingearbeitet (siehe handschriftliche Korrekturen auf Anlage 1).

Allerdings hat sich der Schutterwälder Baggersee in den letzten 13 Jahren verändert. Aus diesem Grunde soll in dieser Sitzung die vorhandene RVO den geänderten Umständen angepasst werden. Hierbei wird insbesondere auf die beigefügte Anlage zur RVO, den Übersichtsplan (**Anlage 2**), verwiesen.

In der Gemeinderatssitzung am 25.06.2014 wurde diese Angelegenheit vorberaten mit folgenden Ergebnissen:

- Eine Grillstelle westlich des Strandbades wird wieder eingerichtet.

- Die gesperrte Seefläche wird bis zum südlich angrenzenden Betriebsgelände des Kieswerkes ausgedehnt, da der Surferstrand mit Parkplatz abgebaggert wurde, der dortige Lärmschutzwall mit Seerundweg durchgezogen werden soll und deshalb der dortige Parkplatz wegfällt.
- Der bisherige dortige Schilderstandort wird zum neuen Zugang des Seerundweges Richtung Süden verschoben.
- Ein spezieller Badebereich für Hunde, entsprechend der Anregung der DLRG (**Anlage 3**) wird nicht vorgesehen.
- Da die freie Seefläche mittlerweile relativ klein geworden ist, soll das Surfen auf dem Baggersee grundsätzlich nicht mehr erlaubt werden.
- Die Feuerwehr wird als weiterer Seenutzer in die Rechtsverordnung aufgenommen.

Wird ein Surfverbot festgelegt, macht es aus Sicht der Verwaltung wenig Sinn, künftig noch das Befahren des Sees mit Segelbooten zuzulassen. Aus diesem Grund wurde auch die Möglichkeit der Nutzung von Segelbooten gestrichen (bisherige RVO § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 3, 4, 5, § 6 Nr. 20, 21).

Die Firma Uhl hat der neuen RVO zugestimmt.

Als **Anlagen 4 und 5** ist die neue RVO mit Übersichtsplan beigefügt.

Die vorhandenen Schilderstandorte mit RVO und Übersichtsplan werden nach Beschluss dieser RVO erneuert.

Protokollergänzung:

Gemeinderat Glöckner ist der Ansicht, dass die Einschränkung im § 2 Abs. 2 nur für Angler des Angelvereins Schutterwald nicht rechtmäßig ist. Er schlägt vor, die Einschränkung „des Angelvereins Schutterwald“ zu streichen. Verwaltung und Gremium sind hiermit einverstanden.

Gemeinderat Bindner findet, dass die Änderung der Rechtsverordnung dringend notwendig ist. Er will wissen, welche Tiere beim Badeverbot gemäß § 3 Abs. 3 gemeint sind. Laut HAL Feger sind hier sämtliche Tiere betroffen.

Des Weiteren befindet Herr Bindner die neue Grillstelle für gut. Ergänzend sollte die Gemeinde gerade Jugendlichen Informationen geben, dass das Baden im gesperrten Seebereich gefährlich ist. Laut Bürgermeister Holschuh waren hierzu bereits mehrere Hinweise im Amtsblatt.

Gemeinderätin Jung meint, man könnte auch Herrn Boos ab und zu gerade in den Bereich des ehemaligen Surferstrandes schicken, um die sich dort aufhaltenden Jugendlichen darauf hinzuweisen, dass es dort gefährlich ist.

Gemeinderat Schillinger findet die neue Grillstelle gut. Sie wird Jugendliche anziehen, so dass sich diese vielleicht nicht mehr in dem gefährlichen und gesperrten Seebereich aufhalten. Er findet es schade, dass es den Surferstrand nicht mehr gibt, weil man dort sehr schön baden konnte. Eigentlich war er für einen Hundestrand. Da dieser aber keine Mehrheit findet, kann er dies auch akzeptieren.

Gemeinderat Peter verdeutlicht, dass sich die Jugendlichen immer ihre eigenen Plätze suchen. Darüber hinaus will er wissen, wie lange mit zwei Schwimmbaggern noch im See gearbeitet wird.

Laut BAL Hahn liegt dies allein an der Firma Uhl. Diese hat eine Genehmigung zur Tiefenbaggerung bis zu 70 m. Er geht davon aus, dass deshalb noch einige Jahre mit zwei Baggern gearbeitet wird.

Laut Gemeinderat Herrmann halten sich nicht nur Jugendliche, sondern auch Erwachsene im gesperrten Seebereich auf. Aus diesem Grunde sollte die jetzt noch vorhandene Einfahrt dorthin mit einer Leitplanke und auch der Lärmschutzwall geschlossen werden. Zu überlegen wäre auch, die jetzt noch offene Zufahrt für Autos zu unterbinden.

Gemeinderat Rotert findet, die Grillstelle des Angelvereins innerhalb des Seeuferbereiches sei eigentlich nicht optimal, zumal dort auch mit Autos hingefahren wird. Mittelfristig sollte überlegt werden, diese Grillstelle aus dem Seeuferbereich hinaus zu verlegen.

Bürgermeister Holschuh plädiert dafür, die Grillstelle dort zu belassen, weil der Angelverein sehr viel Energie und Arbeit hierin investiert hat.

Gemeinderat Ralf Beathalter verdeutlicht, dass der Seeuferbereich nicht mit einem Naturschutzgebiet gleichzusetzen ist. Der Angelverein hat hunderte von Arbeitsstunden für die dortige Renaturierung und den Erhalt der Uferzone verwendet; deshalb möchte er auch nicht, dass die Grillstelle des Angelvereins verlegt wird.

Gemeinderätin Jung findet eine Lösung gut, die beim ehemaligen Surferstrand die Einfahrt von Autos verhindert. Eine solche sollte in nächster Zeit gefunden werden. Den Grillplatz des Angelvereins findet sie in Ordnung, plädiert aber an dessen Nutzer, nicht mit dem Auto dort hin zu fahren, lediglich zum Be- und Entladen.

Bürgermeister Holschuh verspricht, den Angelverein hierfür zu sensibilisieren.

Gemeinderat Alexander Beathalter will wissen, wie der abgesägte Baum an den Uferbereich der Grillstelle des Angelvereins gekommen ist und ob dieser dort bleiben soll.

Laut Bürgermeister war diese Sache im Vorfeld nicht mit der Gemeinde abgesprochen. Wäre dies der Fall gewesen, hätte die Verwaltung sicherlich zugestimmt, weil durch diesen Baum das Schwimmen dort weniger attraktiv wurde. Man sollte in dieser Sache nicht so kleinlich sein.



Gemeinde: SCHUTTERWALD
Landkreis: ORTENAUKREIS

**Rechtsverordnung
über die Benutzung des Baggersees beim Kieswerk Uhl
und des Seeuferbereichs**

Aufgrund von
~~Der Gemeinderat der Gemeinde Schutterwald hat aufgrund von § 4 Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578) und § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 1. Januar 1999 (GBl. S. 1) am 19.12.2001 folgende Satzung beschlossen:~~
3. Dezember 2013 (GBl. S. 383)
Satzung

1. Abschnitt

Benutzung des Seeuferbereichs:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für den Baggersee sowie für den Uferbereich des Baggersees auf der Gemarkung Schutterwald. Der Seeuferbereich umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 6482 und 6490 sowie Teilflächen der Grundstücke Flst. Nr. 6483, 6484, 6492, 6493, 6495, 6496, 6497, 6498, 6501, 6502 und 6503. Die Grenzen des Seeuferbereichs sind in einer dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte rot eingetragen. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Schutterwald, Zimmer 10, niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.

§ 2
Verbotene Handlungen

(1) Im Seeuferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:

- a) der Aufenthalt ohne Bekleidung;
- b) das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen;
- c) das Waschen von Kraftfahrzeugen;
- d) das Abbrennen von Lagerfeuern außerhalb der dafür vorgesehenen Feuerstellen;
- e) das Laufenlassen von unangeleinten Hunden;
- f) die Mitnahme von Hunden auf die Liegewiese im Bereich des gemeindlichen Badeplatzes Flst. Nr. 6482;
- g) das Betreten des Seeuferbereiches außer auf den dafür vorgesehenen Wegen ~~ab dem nordöstlichen Ende des Badeplatzes entlang des gesamten Seeuferbereiches bis zum nordwestlichen Ende des Surferstrandes (durch Hinweisschilder vor Ort gekennzeichnet) - in der Karte grün schraffiert~~;
- h) der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

(2) Ausgenommen vom Absatz 1g sind berechnigte Angler des Angelvereines Schutterwald.

(3) Im Seeuferbereich sind nach § 38 Naturschutzgesetz ferner folgende Handlungen untersagt:

- a) das Reiten;
- b) das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen;
- c) das Zelten;
- d) das Aufstellen von Wohnwagen.

2. Abschnitt

Regelung des Gemeingebrauchs:

§ 3

Beschränkungen

(1) Das Baden, das Befahren des Sees mit Booten aller Art und das Surfen ist im nördlichen Seebereich mit den Flachwasserzonen grundsätzlich untersagt. Der Bereich umfasst die Fläche, die in der Karte gelb gekennzeichnet ist. Die südliche Grenze des Sperrbereichs bildet das nordwestliche Ende des Surferstrandes sowie die gegenüberliegende Uferseite. Aus Sicherheitsgründen ist vom Stromversorgungskabel des Schwimmbaggers, vom Schwimmbagger selbst sowie von den Verankerungsseilen ein Abstand von 10 Metern einzuhalten.

(2) Das Baden ohne Badebekleidung ist verboten.

auspassen

(3) Untersagt ist auch das Baden von Tieren im abgegrenzten Bereich des Strandbades.

(4) Das Befahren des Baggersees ist nur mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z.B. Segel-, Ruder-, Paddel- und Tretboote, Modell- und Spielzeugboote sowie Surfbretter), vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5, zulässig.

(5) Folgende Bootstypen sind nicht zugelassen:

- a) Mehrumpfboote (Katamarane);
- b) Boote mit einer Länge von mehr als 7,5 m;
- c) Modell- und Spielzeugboote mit Verbrennungsmotoren.

(6) Von dem Verbot des Absatzes 1, und 4, den See zu befahren, sind befreit:
Personen

- a) der Polizei oder als Beschäftigte der Gemeinde Schutterwald, soweit die Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben es erfordert,
- b) des für den Baggersee eingerichteten Rettungsdienstes, *inkl. Feuerweh*
- c) in Ausübung ihrer Beschäftigung bei der Firma Uhl, soweit dies für den Kiesabbau erforderlich ist,
- d) des Angelvereines Schutterwald.

(7) Aus Gründen der Sicherheit des Sport- und Badebetriebs kann das Bürgermeisteramt die Anzahl der nach § 3 zugelassenen Fahrzeuge beschränken.

(8) Der abgegrenzte Bereich des Strandbades darf nicht befahren werden. Ausgenommen sind die Boote des Rettungsdienstes. *Und der Feuerweh.*

(9) Für den Sportbetrieb sind nur solche Sportboote und Surfbretter zugelassen, die unsinkbar sind oder durch ausreichend befestigte Auftriebskörper unsinkbar gemacht worden sind.

§ 4 Vorsichtsmaßnahmen

(1) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer des Baggersees alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebietet, um insbesondere

- a) die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
- b) Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Uferbereich,
- c) eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.

Insbesondere ist von den Schiffen der Firma Uhl während der Betriebszeit ein Sicherheitsabstand von 30 m einzuhalten.

(2) Fahrzeuge im Sinne des § 3 Abs. 4 müssen beim Befahren des Sees folgende Sicherheitsabstände einhalten:

- a) Während der Badezeit von der durch die Bojenkette gekennzeichneten Grenze des Strandbades 30 m,
- b) 15 m von erkennbar ausgelegten Angeln und Netzen in den Uferbereichen und 10 m in den übrigen Bereichen. Dies gilt nicht in den nach Abs. 6 festgelegten Gebieten,
- c) von Schwimmern 10 m.

(3) Boote ohne Segel oder Schwimmer dürfen sich in Fahrt befindlichen Segelbooten oder Windsurfern nicht so weit nähern, dass diese zu einer plötzlichen Änderung ihrer Fahrtrichtung gezwungen werden. Boote ohne Segel oder Schwimmer haben in Fahrt befindlichen Segelbooten oder Windsurfern auszuweichen.

(4) Segelboote und Windsurfbretter haben die Fahrgeln des Kapitels 6 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (~~Anlage zur Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 8. Oktober 1998, BGBl. I Nr. 69 vom 13. Oktober 1998, S. 3148~~) zu beachten.

(vom 16.12.2011, BGBl. I S. 2, 1666, geändert durch Artikel 2 § 3 der Verordnung vom 20.12.12, BGBl. I S. 2802)

(5) Die Eigentümer von Segelbooten und Windsurfbrettern dürfen die Boote bzw. Surfbretter nur solchen Personen überlassen, die ausreichende Fähigkeiten zum Führen eines Segelboots bzw. Windsurfbretts haben und denen die Ausweich- und Sicherheitsvorschriften bekannt sind.

(6) Die nach § 3 Abs. 4 genannten Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen zu Wasser oder an Land gebracht werden. *der Feuerwehr*
Dies gilt nicht für Boote, des Rettungsdienstes und der Gemeinde Schutterwald. }

(7) Ab Einbruch der Dunkelheit bis Tagesanbruch oder bei Sichtbehinderung ist das Befahren des Sees mit Wasserfahrzeugen nicht gestattet. Dies gilt nicht für die in § 3 Abs. 6 aufgeführten Personen.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen:

§ 5 Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften der Abschnitte 1 und 2 zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

126 Abs. 1 Nr. 18

Ordnungswidrig nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 2 Abs. 1 a im Seeuferbereich ohne Bekleidung aufhält;
2. entgegen § 2 Abs. 1 b Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen abstellt;
3. entgegen § 2 Abs. 1 c Kraftfahrzeuge wäscht;
4. entgegen § 2 Abs. 1 d Lagerfeuer außerhalb der vorgesehenen Feuerstellen abbrennt;
5. entgegen § 2 Abs. 1 e Hunde unangeleint laufen lässt;
6. entgegen § 2 Abs. 1 f Hunde auf die Liegewiese im Bereich des gemeindlichen Badeplatzes Flst. Nr. 6482 mitnimmt;
7. entgegen § 2 Abs. 1 g den Seeuferbereich ~~ab dem nord-östlichen Ende des Badeplatzes entlang des gesamten Seeuferbereiches bis zum nordwestlichen Ende des Surferstrandes~~ - durch Hinweisschilder vor Ort gekennzeichnet und in der Karte grün schraffiert - außer auf den dafür vorgesehenen Wegen betritt;
8. entgegen § 2 Abs. 1 h mit wassergefährdenden Stoffen umgeht; *anpassen*
9. entgegen § 2 Abs. 2 a reitet;
10. entgegen § 2 Abs. 2 b mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen fährt;
11. entgegen § 2 Abs. 2 c zeltet;
12. entgegen § 2 Abs. 2 d Wohnwagen aufstellt;
13. entgegen § 3 Abs. 1 im gesperrten Seebereich badet, mit Booten fährt oder surft;
14. entgegen § 3 Abs. 2 ohne Badebekleidung badet;
15. entgegen § 3 Abs. 3 Tiere im abgegrenzten Bereich des Strandbades badet;
16. entgegen § 3 Abs. 4,5 und 9 den Baggersee mit nicht zugelassenen Bootstypen befährt;
17. entgegen § 3 Abs. 8 den abgegrenzten Bereich des Strandbades befährt;
18. die in § 4 Abs. 1 Satz 1 festgelegten Vorsichtsmaßnahmen nicht trifft;
19. die in § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 2 geforderten Abstände nicht einhält;
20. entgegen § 4 Abs. 3 und 4 die Ausweich- bzw. Fahrregeln nicht beachtet;
21. entgegen § 4 Abs. 5 Segelboote oder Windsurfbretter Personen mit nicht ausreichenden Fähigkeiten zum Führen sowie mangelnden Kenntnissen der Ausweich- und Sicherheitsvorschriften überlässt;
22. entgegen § 4 Abs. 6 die in § 3 Abs. 4 genannten Fahrzeuge an anderen Plätzen zu Wasser oder an Land bringt;
23. entgegen § 4 Abs. 7 den See bei Dunkelheit oder Sichtbehinderung mit einem Wasserfahrzeug befährt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 100.000 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis höchstens 50.000 € geahndet werden.

§ 7

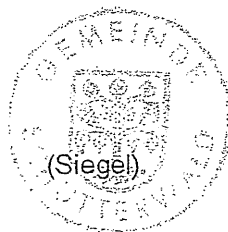
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung über die Benutzung des Baggersees beim Kieswerk Uhl und des Seeuferbereichs vom 18.05.1982 außer Kraft.

19.12.2001

Schutterwald, den ~~19.12.2001~~

[Handwritten Signature]
Schutterwald, Bürgermeister

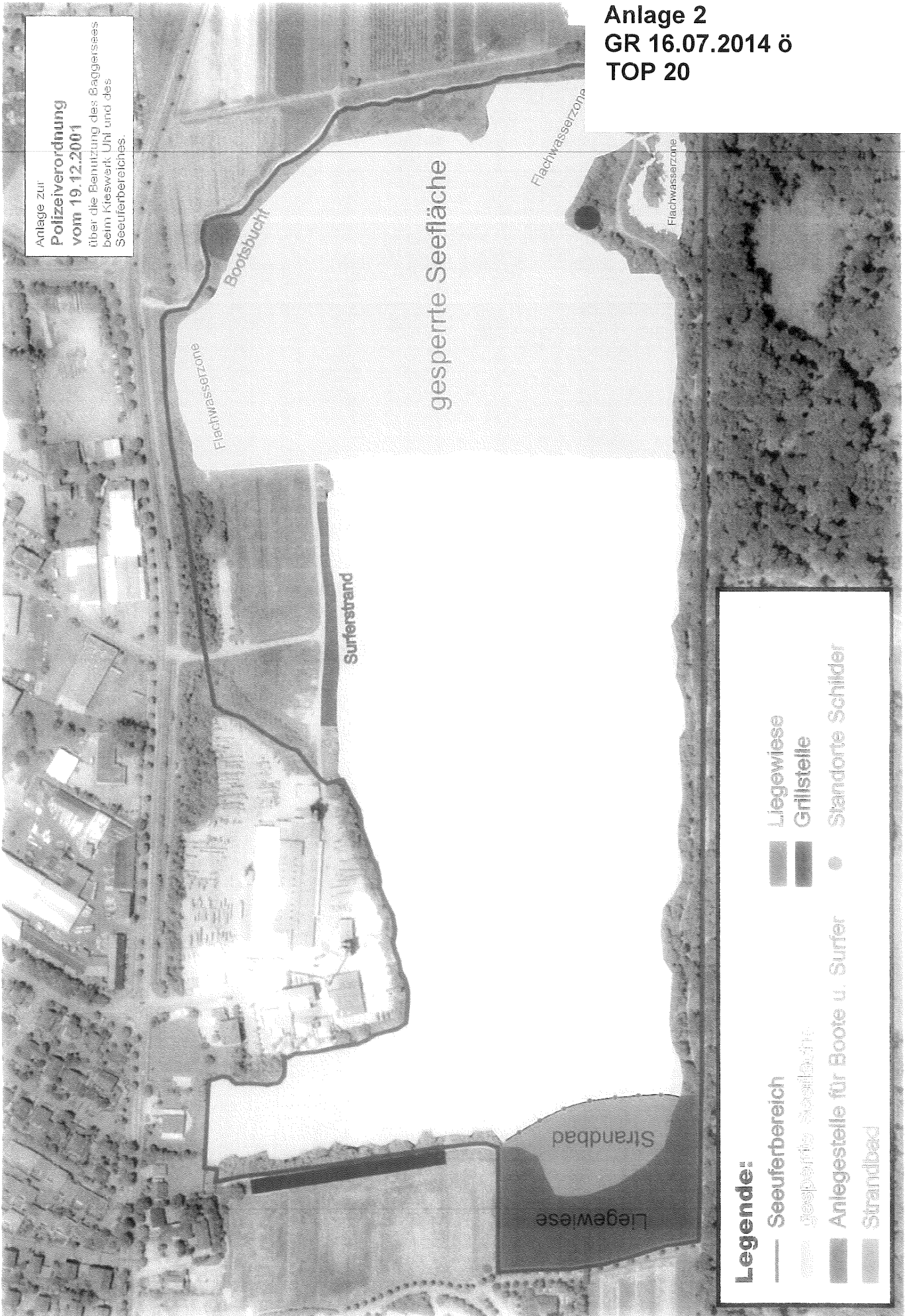


Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 2
GR 16.07.2014 ö
TOP 20

Anlage zur
Polizeiverordnung
vom 19.12.2001
über die Benützung des Baggerssees
beim Kieswerk Uhl und des
Seeuferbereiches.



Legende:

—	Seeuferbereich	■	Liegewiese
○	gesperrte Seefläche	■	Grillstelle
■	Anlegestelle für Boote u. Surfer	●	Standorte Schilder
■	Strandbad		

Badeverordnung

11.06.2014

Anlage 3
GR 16.07.2014 ö
TOP 20

Sehr geehrte Frau Binder,

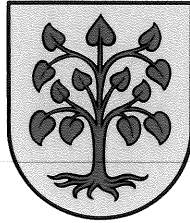
wir haben die Verordnung bei uns diskutiert und haben grundsätzlich keine Einwände, jedoch eine Ergänzung.

Wir möchten Sie bitten, das generelle Hundeverbot zu überdenken, da de facto etliche Besucher mit Hund an den See kommen. Auf der Liegewiese ist ein Hundeverbot sicherlich sinnvoll und für jeden einsichtig.

Ein Bereich in dem es erlaubt ist mit Hund ins Wasser zu gehen würde jedoch unsere Arbeit erleichtern, da wir die Badegäste mit Hund dann auf diesen Bereich verweisen könnten. Ein denkbarer "Hundebereich" wäre aus unserer Sicht der Bereich der Grillstellen, welche ja wegfallen sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Huber
DLRG Schutterwald



Gemeinde: SCHUTTERWALD
Landkreis: ORTENAUKREIS

**Rechtsverordnung
über die Benutzung des Baggersees beim Kieswerk Uhl
und des Seeuferbereichs**

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 03. Dezember 2013 (GBl. S. 389) wird am 16.12.2014 verordnet:

1. Abschnitt

Benutzung des Seeuferbereichs:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für den Baggersee sowie für den Uferbereich des Baggersees auf der Gemarkung Schutterwald. Der Seeuferbereich umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 6482 und 6490 sowie Teilflächen der Grundstücke Flst. Nr. 6483, 6484, 6492, 6493, 6495, 6496, 6497, 6498, 6501, 6502 und 6503. Die Grenzen des Seeuferbereichs sind in der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte rot eingetragen.

§ 2

Verbotene Handlungen

(1) Im Seeuferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:

- a) der Aufenthalt ohne Bekleidung;
- b) das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen;
- c) das Waschen von Kraftfahrzeugen;
- d) das Abbrennen von Lagerfeuern außerhalb der dafür vorgesehenen Grillstellen;
- e) das Laufenlassen von unangeleintem Hund;
- f) die Mitnahme von Hunden auf die Liegewiese im Bereich des gemeindlichen Badeplatzes Flst. Nr. 6482;
- g) das Betreten des Seeuferbereiches außer auf den dafür vorgesehenen Wegen;
- h) der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

(2) Ausgenommen vom Absatz 1g sind berechnigte Angler des Angelvereines Schutterwald.

(3) Im Seeuferbereich sind ferner folgende Handlungen untersagt:

- a) das Reiten;
- b) das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen;
- c) das Zelten;
- d) das Aufstellen von Wohnwagen.

2. Abschnitt

Regelung des Gemeingebrauchs:

§ 3

Beschränkungen

(1) Das Baden und das Befahren des Sees mit Booten aller Art ist im nördlichen Seebereich mit den Flachwasserzonen grundsätzlich untersagt. Der Bereich umfasst die Fläche, die in der Karte gelb gekennzeichnet ist. Die südliche Grenze des Sperrbereichs bildet das nördliche Gebäudeende des Betriebsgebäudes vom Kieswerk Uhl sowie die gegenüberliegende Uferseite. Aus Sicherheitsgründen ist vom Stromversorgungskabel des Schwimmbaggers, vom Schwimmbagger selbst sowie von den Verankerungsseilen ein Abstand von 10 Metern einzuhalten. Windsurfen ist im gesamten Seebereich verboten.

(2) Das Baden ohne Badebekleidung ist verboten.

(3) Untersagt ist auch das Baden von Tieren im abgegrenzten Bereich des Strandbades.

(4) Das Befahren des Baggersees ist nur mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z.B. Ruder-, Paddel- und Tretboote, Modell- und Spielzeugboote), vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5, zulässig.

(5) Folgende Bootstypen sind nicht zugelassen:

- a) Mehrrumpfboote (Katamarane);
- b) Boote mit einer Länge von mehr als 7,5 m;
- c) Modell- und Spielzeugboote mit Verbrennungsmotoren.

(6) Von dem Verbot der Absätze 1 und 4, den See zu befahren, sind befreit:
Personen

- a) der Polizei oder Beschäftigte der Gemeinde Schutterwald, soweit die Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben es erfordert;
- b) des für den Baggersee eingerichteten Rettungsdienstes incl. Feuerwehr;
- c) in Ausübung ihrer Beschäftigung bei der Firma Uhl, soweit dies für den Kiesabbau erforderlich ist;
- d) des Angelvereines Schutterwald.

(7) Aus Gründen der Sicherheit des Sport- und Badebetriebs kann das Bürgermeisteramt die Anzahl der nach § 3 zugelassenen Fahrzeuge beschränken.

(8) Der abgegrenzte Bereich des Strandbades darf nicht befahren werden. Ausgenommen sind die Boote des Rettungsdienstes und der Feuerwehr.

(9) Für den Sportbetrieb sind nur solche Sportboote zugelassen, die unsinkbar sind oder durch ausreichend befestigte Auftriebskörper unsinkbar gemacht worden sind.

§ 4

Vorsichtsmaßnahmen

(1) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer des Baggersees alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebietet, um insbesondere

- a) die Gefährdung oder Belästigung von Menschen;
- b) Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Uferbereich;
- c) eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.

Insbesondere ist von den Schiffen der Firma Uhl während der Betriebszeit ein Sicherheitsabstand von 30 m einzuhalten.

(2) Fahrzeuge im Sinne des § 3 Abs. 4 müssen beim Befahren des Sees folgende Sicherheitsabstände einhalten:

- a) Während der Badezeit von der durch die Bojenkette gekennzeichneten Grenze des Strandbades 30 m;
- b) 15 m von erkennbar ausgelegten Angeln und Netzen in den Uferbereichen und 10 m in den übrigen Bereichen. Dies gilt nicht in den nach Abs. 6 festgelegten Gebieten;
- c) von Schwimmern 10 m.

(3) Die nach § 3 Abs. 4 genannten Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen zu Wasser oder an Land gebracht werden.

Dies gilt nicht für Boote, des Rettungsdienstes, der Feuerwehr und der Gemeinde Schutterwald.

(4) Ab Einbruch der Dunkelheit bis Tagesanbruch oder bei Sichtbehinderung ist das Befahren des Sees mit Wasserfahrzeugen nicht gestattet. Dies gilt nicht für die in § 3 Abs. 6 aufgeführten Personen.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen:

§ 5

Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften der Abschnitte 1 und 2 zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 2 Abs. 1 a im Seeuferbereich ohne Bekleidung aufhält;
2. entgegen § 2 Abs. 1 b Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen abstellt;
3. entgegen § 2 Abs. 1 c Kraftfahrzeuge wäscht;
4. entgegen § 2 Abs. 1 d Lagerfeuer außerhalb der vorgesehenen Feuerstellen abbrennt;
5. entgegen § 2 Abs. 1 e Hunde unangeleint laufen lässt;
6. entgegen § 2 Abs. 1 f Hunde auf die Liegewiese im Bereich des gemeindlichen Badeplatzes Flst. Nr. 6482 mitnimmt;
7. entgegen § 2 Abs. 1 g den Seeuferbereich außer auf den dafür vorgesehenen Wegen betritt;
8. entgegen § 2 Abs. 1 h mit wassergefährdenden Stoffen umgeht;
9. entgegen § 2 Abs. 3 a reitet;
10. entgegen § 2 Abs. 3 b mit gespannten oder motorisierten Fahrzeugen fährt;
11. entgegen § 2 Abs. 3 c zeltet;
12. entgegen § 2 Abs. 3 d Wohnwagen aufstellt;
13. entgegen § 3 Abs. 1 im gesperrten Seebereich badet oder mit Booten fährt oder im gesamten Seebereich surft;
14. entgegen § 3 Abs. 2 ohne Badebekleidung badet;
15. entgegen § 3 Abs. 3 Tiere im abgegrenzten Bereich des Strandbades badet;
16. entgegen § 3 Abs. 4, 5 und 9 den Baggersee mit nicht zugelassenen Bootstypen befährt;
17. entgegen § 3 Abs. 8 den abgegrenzten Bereich des Strandbades befährt;
18. die in § 4 Abs. 1 Satz 1 festgelegten Vorsichtsmaßnahmen nicht trifft;
19. die in § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 2 geforderten Abstände nicht einhält;

20. entgegen § 4 Abs. 6 die in § 3 Abs. 4 genannten Fahrzeuge an anderen Plätzen zu Wasser oder an Land bringt;
21. entgegen § 4 Abs. 7 den See bei Dunkelheit oder Sichtbehinderung mit einem Wasserfahrzeug befährt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 100.000 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis höchstens 50.000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung über die Benutzung des Baggersees beim Kieswerk Uhl und des Seeuferbereichs vom 19.12.2001 außer Kraft.

Schutterwald, den 16.07.2014

Martin Holschuh, Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

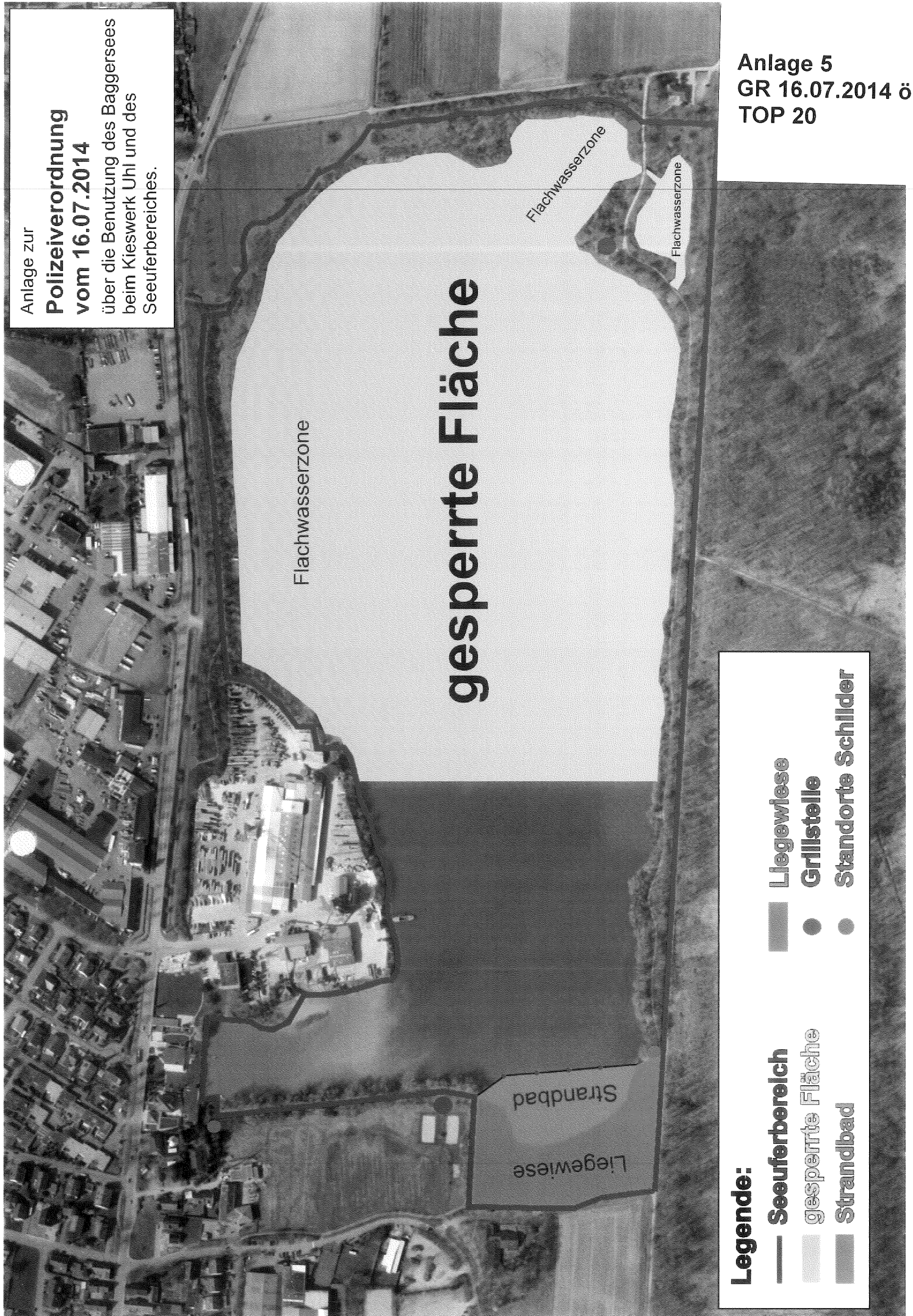
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur

Polzeiverordnung vom 16.07.2014

über die Benutzung des Baggersees
beim Kieswerk Uhl und des
Seeuferbereiches.

Anlage 5
GR 16.07.2014 ö
TOP 20



Legende:

- Seeuferbereich
- gesperrte Fläche
- Strandbad
- Liegewiese
- Grillstelle
- Standorte Schilder

Gemeinde Schutterwald

Beschlussvorlage

öffentlich
 nichtöffentlich

AZ: Amt Bearbeiter Datum: DS-Nr.: Gesehen:
960.042 Rechnungsamt Herr Lipps 04.07.2014 148/2014

Sitzung des Gemeinderates am 16.07.2014 TOP 21

Genehmigung von Spenden an die Gemeinde Schutterwald

frühere Beratungen	Sitzungstermin
GR – Dienstanweisung zur Spendenabwicklung	20.12.2006 ö

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Annahme bzw. Vermittlung der in beigefügter Liste (**Anlage**) aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen wird vom Gemeinderat dankend zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Verwaltungshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle
-,-- €	-,-- €	-,-- €	Diverse

Sachverhalt/Begründung:

Am 01.02.2006 hat der Landtag von Baden-Württemberg in § 78 Abs. 4 GemO eine neue Verfahrensvorschrift für die Annahme von Spenden (Geld- und Sachspenden), Schenkungen und ähnliche Zuwendungen durch die Gemeindeorgane geschaffen. Bei Einhaltung des neuen Verfahrensweges ist aus der Sicht des Innen- und Justizministeriums die Gefahr einer strafbaren Vorteilnahme nach § 331 Strafgesetzbuch für die Gemeindeorgane nicht mehr gegeben.

§ 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 GemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 GemO beteiligen.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie dem Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind. Der Jahresbericht aller Spenden ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

Damit die künftige Behandlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen den neuen Verfahrensregeln entspricht, hat der Bürgermeister eine Dienstanweisung über die künftige Abwicklung der Spendenannahmen erlassen.

Zur rechtlichen Absicherung der seit dem 01.01.2014 bis zum 30.06.2014 eingegangenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen muss der Gemeinderat noch über die Annahme und Verwendung entscheiden. Es ist dieser Beratungsunterlage folgende Spendenliste beigefügt:

Allgemeine Spenden für verschiedene Zwecke (Anlage)

Die Verwaltung schlägt vor, dass der Gemeinderat über die endgültige Annahme und Verwendung der in beigefügter Liste aufgeführten Spenden berät und entscheidet.

öffentlich

nichtöffentlich

AZ: 022.3	Amt Hauptamt	Bearbeiter Frau Gießler	Datum: 07.07.2014	DS-Nr.: 149/2014	Gesehen:
---------------------	------------------------	-----------------------------------	-----------------------------	----------------------------	-----------------

Sitzung des Gemeinderates am 16.07.2014

TOP 22

Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Gemeinderatssitzung am 25.06.2014

- Der Gemeinderat setzte zwei Teilnehmer für den Architektenwettbewerb in der Ortsmitte fest.
- Der Gemeinderat beschloss, einem Verein einen Zuschuss zu gewähren.
- Der Gemeinderat beschloss, einen gemeindeeigenen Bauplatz zu verkaufen.
- Der Gemeinderat gab sein Einverständnis zur Verpachtung eines Parkplatzes.
- Der Gemeinderat war mit der Löschung eines Wegerechts einverstanden.

Öffentliche Sitzung am 16.07.2014

Drucksache Nr. 150/2014

Top 23

Verschiedenes

- Bekanntgaben, Wünsche und Anträge

Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt

Vom 26.08. – 04.12.2013 wurde die Gemeinde durch die GPA geprüft. Eine mündliche Information über das Prüfungsergebnis von Bürgermeister und Amtsleitern erfolgte am 10.12.2013. Jetzt erst ging der schriftliche Prüfungsbericht ein. Die Gemeinde hat nun sechs Monate Zeit für ihre Stellungnahme. Der Gemeinderat wird sowohl den Prüfbericht als auch die Stellungnahme der Gemeinde zu gegebener Zeit erhalten.

Einmündung Eichgasse/L 98, Ergebnisse der Verkehrszählung

BAL Hahn erläutert anhand von diversen Folien die Ergebnisse der dort durchgeführten Verkehrszählung. Laut Bürgermeister ist vorgesehen, dass die Gemeinde im September einen Planungsentwurf mit Ampel bekommt. Diese Ampellösung wurde auf deren Leistungsfähigkeit hin geprüft. Sie wäre leistungsfähig.

Gemeinderat Herrmann verdeutlicht, dass er ein großer Skeptiker der Ampellösung war. Diese scheint aber nun zu funktionieren. Bei der Verkehrszählung ist aber zu beachten, dass viele Autofahrer, die morgens eigentlich in Richtung Kehl abbiegen möchten, zunächst Richtung Offenburg abbiegen, an der Marler Landstraße umkehren und dann erst nach Kehl fahren. Dem zuständigen Verkehrsplaner sollte man diesen Hinweis geben. Ansonsten sollte die Maßnahme zügig durchgeführt werden.

Geänderter Terminplan für das zweite Halbjahr

Der Plan wird verteilt.

Aussichtsplatz bei der Deponie in Höfen

Laut Gemeinderat Hansert ist der Aussichtsplatz dort völlig zugewachsen. BuWL Wurth ist dies bekannt. Im Herbst sollen hierzu Maßnahmen durchgeführt werden. Auch der Weg ist sehr desolat.

Sichtdreiecke in der Gemeinde

Gemeinderat Herrmann hat festgestellt, dass in einigen Bereichen der Gemeinde von den Hauseigentümern Hecken und anderes geschnitten werden sollten, damit die Sichtdreiecke wieder gewährleistet sind. Er bittet um einen Hinweis im Amtsblatt.

Wasserrettung durch die DLRG-Ortsgruppe Schutterwald

Gemeinderat Obert will wissen, ob die Ortsgruppe Schutterwald der DLRG befähigt und ausgerüstet ist, um Rettungen am Baggersee durchzuführen. Im Bereich Offenburg scheint dies, laut einigen Presseberichten, nicht gewährleistet zu sein.

Laut Gemeinderat Rotert ist die DLRG-Ortsgruppe Schutterwald in ein Rettungskonzept des Ortenaukreises eingebunden. Allerdings ist die Dichte an Rettungstauchern im Ortenaukreis sehr gering, weil an diese sehr hohe Anforderungen gestellt sind, welche im Ehrenamt kaum erfüllt werden können. In der Ortsgruppe Schutterwald gibt es Sporttaucher, aber derzeit keine ausgebildeten Rettungstaucher, die z.B. 25 m tief tauchen und retten können bzw. dürfen. Diese sind derzeit in Ausbildung. Die Ausbildung wird aber noch ca. 1 Jahr dauern.

Bürgermeister Holschuh ergänzt, dass die Feuerwehr mittlerweile auch ein Rettungsboot beschafft hat und dabei ist, Wasserretter auszubilden.